Studien zur Dogmatik des rumänischen Näherrechts in seiner Entstehung und Entwicklung vergleichend dargestellt.

Zugleich ein Beitrag zum Problem der Entstehung des rumänischen Gewohnheitsrechts.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

KÖNIGLICHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN

UND

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTEIDIGT

am 14. August 1913, 12 Uhr

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

von

George Draganescu

Lizentiat der Rechte aus Bukarest.

Opponenten:
Herr Referendar Dr. Unger.
Herr Referendar Sachs.
Herr Referendar Dr. Friedmann.

Emil Ebering, Berlin NW.7, Mittelstr. 39.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0122

Vorwort.

Das vorliegende Thema bietet ein wichtiges Problem sowohl für den Juristen und Rechtshistoriker als auch für den Rechtsphilosophen und Nationalökonomen:

1. Es stellt ein Rechtsinstitut dar, welches bei fast allen Völkern des Erdballs in einem bestimmten Stadium der kulturellen, ökonomischen, rechtlichen Entwicklung als charakteristisches Symptom für den allmählichen Sieg des Sondereigentums über das Gesamt- und Familieneigentum in Erscheinung tritt.

2. Das vorliegende Rechtsinstitut hat eine große dogmatische Bedeutung durch die Subtilität seiner Begriffe.

3. Das Thema gewinnt eine methodische Bedeutung durch die hier angewendete historisch-dogmatisch-vergleichende Methode.

Zugleich ist nach Möglichkeit angestrebt worden, innerhalb des Rahmens des Themas eine für jedes denkbare Recht allgemeingültige Einsicht zu geben.

Inhalt.

Einleitung.
§ 1. Das Wesen des Rechtes überhaupt.
§ 2. Allgemeine Betrachtung des Problems der Entstehung des rumänischen Gewohnheitsrechts.
I. Begriff und rechtliche Natur des Näherrechts.
§ 3. 1. Ueberhaupt.
§ 4. 2. Rumänisches Recht.
II. Geschichtliche und vergleichende Darstellung des Näherrechts überhaupt. [Hebräisches, indisches, byzantinisches deutsches, französisches, italienisches, slavisches, Islam-Recht u. a.]
§ 5. a) Allgemeines.
§ 5. b) Gesamteigentum als Vorläufer des Näherrechts.
§ 7. c) Familieneigentum als Vorläufer des Näherrechts der Verwandten.
§ 8. Das Näherrecht der einzelnen Völker.
§ 9. III. Entstehung des rumänischen Näherrechts.
§ 10. IV. Gegenstand des rumänischen jus protimiseos.
§ 11. V. Die Berechtigten beim jus protimiseos.
§ 12. VI. Ausübung desselben.
§ 13. VIII. Die Ausübungszeit.
§ 14. VIII. Besondere Vorschriften.
IX. Beschränkung und Beseitigung von Näherrechten.
§ 15. Allgemeines.
§ 16. Beseitigung des rumänischen jus protimiseos.
X. Geltendes Recht.
§ 17. Allgemeines.
§ 18. Rumänisches Recht.

Literaturverzeichnis.

Alexandresco D. Droit ancien et moderne de la Roumanie.

Analele Akad. române 1880.

Antonescu, Scrieĭ juridice I

— Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie u. Rechtswissenschaften. Berliner Diss. 1898.

Archiva istorică a Românieĭ (Urkundensammlung), hrsg. v. Hâjdeŭ

Arnold, Kultur und Rechtsleben.

BGB., Kommentar z. deutschen bürgerlichen Gesetzbuch von Reichsgerichtsräten [1910].

Basiliken edit. Heimbach.

Basarab M. (Fürst Walachei), Gesetzgebung 1652, hrsg. von Bujoreanu, Bd. III, Buk. 1885.

Bernhöft, Zweck und Mittel der vergl. Rechtswiss. in Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., Bd. I, S. 1 fg.

Beseler, System d. gem. deutsch. Privatr., Berl. 1885.

Biermann, Sachenrecht 1903.

Blaremberg N., Essai comparé sur les institutions, les lois ... de la Roumanie, Buk. 1886.

Bluntschli, Deutsch. Privatr., München 1864.

Bogdan, Vechile cronici moldoveneşti: Buk. 1891.

— Cronici inedite, Buk. 1895.

Bogisic, De la forme dite Inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates, Paris 1884.

Brunner, H., Grundzüge d. deutsch. Rechtsgeschichte, neue Aufl. 1912.

— Beiträge zur Gesch. d. germ. Wartrechtes in Festgabe für Dernburg, Berl. 1900.

Bruns-Lenel, Gesch. u. Quellen d. röm. Rechtes, in der Enzykl. der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. v. Kohler.

---

*) Außerdem siehe noch das im Text Angeführte.

Brünnek, Siziliens mittelalterl. Stadtrechte, Halle 1881.
Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1908.
— Die Wirtschaft der Naturvölker, 1898.
Caesar, Comment. d. bello gallico.
Calimach (Fürst der Moldau), Gesetzgebung 1816 (in d. Samml. C. Hamangius Cod. general Rom., Bd. I, Buk. 1907).
Cantemir Dim., Beschreibung der Moldau, Frankfurt, Leipzig 1771, rum. Ausg. Jassy 1851.
Caragea (Fürst Walachei), Gesetzgebung 1816 (in der Sammlung Hamangius, a. a. O.).
Codex Justianeus rec. Krueger 1877.
Codrescu Th. Uricarul (Urkundensamml.), Jassy.
Cogălniceanu, Const., Istor. rom. Jassy 1903, Bd. I.
Convorbiri literare XX, 1886/87 (Urkunde) XXI, 1887—88 u. XXIII [1889].
Cosack, Lehrb. d. deutsch. bürgerlich. Rechts. Neue Aufl. 1913.
— b. Gerber, System d. deutsch. Privatr., 17. Aufl., 1895.
Costin Miron, Opere complete, herausg. v. V. A. Urechia, Buk. 1886.
Crome, System des bürgerlichen Rechts 1905, 1912.
Dahlmann, De retractu legali, Diss. Berlin 1869.
Dareste, Mémoire sur les anciens monuments du droit de la Hongrie.
Dernburg, Preuß. Privatrecht I.
— System des römischen Rechtes n. bearb. v. Sokolowski II, Berl. 1912.
— Bürgerliches Recht 1908, 1911.
Digesten ed. Krueger-Mommsen 1908. Neue Aufl. 1911.
Dissescu, Const. G., Originele drept. român, Buk. 1899.
Donici, Andr., Gesetzgebung 1814 [Moldau] (in der Sammlung Hamangius a. a. O.)
Draganescu, G., Quellen des rumänischen Rechtes in Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft, Bd. 24, S. 100 ff.
— Rumänische Hochzeitsgebräuche in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft XXIII, S. 68 ff.
Duval, Emile Jobbé, Etude sur la condit. résolut et l'hist. du retrait lignager, Paris 1874.
Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. II, 1886.
Endemann, Bürgerliches Recht 1900, 1905.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. bürgerlichen Rechts, Marburg 1910/12, neue Aufl. z. T. 1913.
Esmain, Cours élém. d'histoire du droit franç., Paris 1898.
Foerster s. Turnau.

Wagner, A., Grundl. d. polit. Oek., Volkswirtsch. u. Recht, Leipzig 1900.
Wickenhauser, Fr. A., Molda, Czernowitz 1891.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch der Pandekten II, 1906.
Wolff, Martin, Der Bau auf fremdem Boden, Jena 1900.
— Sachenrecht, Marburg 1910, neue Auflage 1913.
Wundt, Logik Bd. III, 1908.
— Ethik, Bd. I, II u. III (1912).
Xenopol, Histoire des Roumains, Bd. II.
— Istoria românilor, Bd. II, IV.
Ypsilanti, Fürst der Wallachei, Gesetzgebung 1780. (s. Sammlung Hamangius s. a. a. O.).
Zachariä von Lingenthal, Geschichte d. griech.-röm. Rechts, Berlin 1892.
— ius Graeco-Romanum, Bd. III.

Kogălniceanu, Mich., Cuvînt introduct. la curs. de ist. nation. (Einleitung zu der Vorlesung über Nationalgesch.) rostit 1843 in Akad. Mich., Jassy.
— histoire de la Vallachie I.
Krauß, Fr., Sitte und Brauch der Südslaven.
Kulischer, in Zeitschr. f. Völkerpsychologie, Bd. 10.
Laband, Paul, Die rechtliche Natur des Retractsrechts und der Expropriation i. Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 52.
Lasson, Adolf, System der Rechtsphilosophie, Berl. 1882.
Laveleye, Emile de, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1891.
Lehmann b. Stobbe, Deutsch. Privatrecht, 3. Aufl., Bd. II, 1896.
Leonhard, Fr., Erbrecht [Komm. z. BGB.] 1912.
Lilienthal s. Goldmann.
Longinescu, St., Istor. dr. român., Buk. 1908.
— Pravila Vasile Lupu si Farrinacius, Buk. 1909.
Lupu, V. (Fürst der Moldau), Gesetzgeb. 1646 edit. Bujoreanu, Buk. 1885.
Magazinul, istoric pentru Dacia, Buk. 1845 (Sammlung v. Dokumenten).
Markowitsch, L. in Kohlers Arch. f. Rechtsphil. II, 1.
Merlin, Rép. de jurispr. franç., T. 15, Paris 1828.
Meyer, Zur Lehre v. Vorkaufsr. d. Miterben a. Erbschaftsanteile in Gruchot, Beitr. Bd. 51, S. 785 fg.
Miclosick, Die slavischen Elemente im Rumän., in Denkschrift d. Kaiserl. Akademie d. Wissensch., Bd. II.
Mill, John Stuart, Principles of political economy with some of their applications to social philosophy London 1871.
Mittermaier, Deutsch. Privatr. II, Regensburg 1847.
Mommsen, Th., Röm. Geschichte, Bd. VIII.
— Röm. Staatsrecht III, Leipzig 1887.
Monumenta Ungariae historica, Bd. VII/VIII, Pest 1882.
Montesquieu, Esprit des lois, Amsterdam 1758.
Moskowski, in Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 2.
Nacu, Const., Drept. civ. român, Buk. 1901.
Nadejde, J., Die vechiul drept. român, Buk. 1901.
Negulescu, Paul, Studiï de istor drept. român, 1900.
— Etude sur la protimis... in revue de droit français et étranger, 1899.
— in revista de drept. şi sociolog. II.
Onciul, Origin. principatelor române, Buc. 1899.

Oppenheimer, Fr., Der Staat (Die Gesellschaft), Frankfurt a. M. 1907.
Oesterreichisch. Gesetzbuch im Kommentar von Zeiller, Wien und Triest 1813.
Pertile, Antonio, Storia del diritto italiano III, Padua 1871.
Phillips, Gründz. des gem. Deutsch. Privatrechts, Berlin 1849.
Pic, J. L., Vortrag am 8. Nov. 1886 in der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Prag.
Planiol, Droit civil II, Paris 1902.
Plank, Komment. z. d. Bürgerlichen Gesetzbuch 1906, 1908.
Revista pentru istorie, archaeol. şi philolog., hrsg. von Tocilescu.
Roscher, System, der Volkswirtschaft, Bd. II, Leipzig 1861.
Rousseau, Contrat social. . . .
Sachsenspiegel, herausgegeben v. Homeyer, Berlin 1861.
Schmiege, Vorkaufsrecht d. Miterben. Diss. Leipzig 1904.
v. Schmoller, Gustav, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Leipzig 1908.
Seckel, Gestaltungsrechte des Bürgerl. Rechts in Festgabe f. Koch, 1903.
Seuffert, Das Baurecht, die Reallasten u. d. Näherrecht, Würzburg 1819.
Simkowitsch, Wlad. v., Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898.
Slavici, Die Rumänen, Wien 1881.
Stammler, Theorie d. Rechtswissenschaft 1911; Begriff u. Bedeutung d. Rechtsphilosophie in seiner Zeitschr. f. Rechtsphil. I, 1 [1913]; Die Lehre vom richtigen Recht 1885.
Staudinger, Komment. z. d. Bürgerlich. Gesetzbuch 1909, 1910.
Stobbe, Otto, Handbuch des Deutsch. Privatr., I. Aufl.
Strabo, Geographia.
Strohal, Erbrecht I u. II 1903/04.
Tacitus, Germania.
Tocilescu, Istoria românilor, Buk. 1899.
Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht I 1906.
Urechia, V. A., Istoria românilor, Bd. I, III (s. a. Costin, opere complete).
Utieschenović, Og. M., Die Hauskommunionen der Südslaven, Wien 1859.
Viollet, Paul, Histoire de droit civil français, Paris 1905.
Vito la Mantia, Consuetudini e legi su la protimisi, prelatione a retratto, Palermo 1895.
Walch, Carl Friedrich, Näherrecht, I. Aufl. 1766, II. Aufl. 1775, III. Aufl. Jena 1795.

Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, Berlin 1903.
Frommhold, Erbrecht 1903/04.
Gerber, Carl Friedr. v., Syst. d. deutsch. Privatr., Jena.
Gierke, Deutsch. Privatrecht, Bd. II, Leipzig 1905.
— Deutsch. Genossenschaftsr., Bd. I und II.
— in Encyclop. der Rechtswissensch., hrsg. v. Kohler I.
Girard, Droit romain, Paris 1901.
Glasson, Hist. d. dr. et des inst. de la France.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch II 1912.
Guyot, Rép de jurisprud., art. Retrait lignager.
Hâjdeu, B. P., in Archiva istorică a Rom., Bd. I, Buk. 1865.
Harmenopolus, Manuale legum sive Hexabiblos, ed Heimbach, Leipzig 1851.
Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes, Leipzig 1911.
Hermengild. Jirecec, Das Recht der Böhmen und Mähren, Prag 1866.
Herzfelder s. Staudinger.
Heusler, Institut des deutsch. Privatr. b. Binding, II, 2.
Hurmuzaki, Documente privitoare la istoria românilor.
Immerwahr, D. dinglich. Vorkaufsrecht des BGB. in Iherings Jahrb. f. Dogm. 40.
Jorga, N., Geschichte des rum. Volkes, I. u. II, Gotha 1905.
Kant, Im., Metaphysik der Sitten, Leipzig 1868.
Kawelin, in d. Tübinger Zeitschr. f. Staatswissensch., Bd. 20.
Karst, in Zeitschr. f. vgl. Rechtswissensch., Bd. 20.
Kipp, Theodor, Geschichte der Quellen des röm. Rechtes, Lpzg. 1909.
— Erbrecht, Marburg 1911, neue Auflage 1913.
— s. Windscheid.
Kober, Sachenrecht s. Staudinger.
Kohler, J., Rechtsprobleme, Leipzig 1907.
— Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Berlin 1909.
— Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, in der von ihm herausgeg. Encykl. der Rechtswissensch. I.
— Das Recht (vgl. Gesellschaft, hrsg. v. Buber, Frankf. a. M. 1909).
— Das Recht als Kulturerscheinung.
— Das Recht als das Lebenselement der Völker.
— Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. I, Berlin 1906.
— Zeitschr. f. vgl. Rechtsw., Bd. VI, VII, XI, XII, XX, XXXI.
— Das Autorrecht zugl. ein Beitrag zur Lehre vom Eigentum . . . ., in Iherings Jahrb., Bd. 18.
— Kollektivismus und Individualismus in d. Gesch., in Zeitschr. für Sozialwiss., Bd. I.

Einleitung.

§ 1.

Das Wesen des Rechtes überhaupt

liegt in dem Wesen des Menschen und seines sozialen Lebens.

Das Recht ist ein Produkt des menschlichen Gesellschaftslebens und hat sich nach Rassen, Völkern, Stämmen sowie nach Epochen gebildet. Die Rechtsgeschichte eines Volkes bildet einen Bestandteil seiner Kulturgeschichte. Auf der Rechtsgeschichte der einzelnen Völker baut sich die Universalrechtsgeschichte auf, welche einen Teil der Weltkulturgeschichte darstellt[1].

---

1. Der Begriff des Rechtes bleibt in seinem Wesen einheitlich und gleichmäßig. Dagegen sind die von ihm bestimmten einzelnen Geschehnisse wandelbar und veränderlich.

Vgl. besonders Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes §§ 1 fg.; Kohler, Moderne Rechtsprobleme, Das Problem der Rechtsphilosophie; Lehrb. der Rechtsphilosophie, S. 1 fg.; Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, in der von ihm herausg. Enzyklopädie der Rechtswiss. I, §§ 1 fg.; Das Recht [1909 s. Gesellschaft Bd. 130]; Das Recht als Kulturerscheinung; Das Recht als das Lebenselement der Völker; Lasson, Rechtsphilosophie S. 242 fg.; Wundt, Logik Bd. III, bes. S. 568 fg.; Ethik Bd. I, bes. S. 12, II, S. 44 fg., III, bes. S. 25 fg.; Stammler, Theorie d. Rechtswissensch.; Begriff u. Bedeutung d. Rechtsphilosophie in Z. f. Rechtsphil. I, 1; Die Lehre vom richtigen Recht. Vgl. auch Antonescu, Scrieri juridice I, bes. S. 40 fg.; Rechtsphilosophie u. Rechtswissenschaften; Draganescu, in Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XXIV, bes. S. 108 fg.

Vgl. ferner Kant, Metaphysik der Sitten, Metaphysische

§ 2.

Allgemeine Betrachtung des Problems der Entstehung des rumänischen Gewohnheitsrechtes.

Früher haben auch die Rumänen, wie andere Völker, nach einem jus non scriptum gelebt[1].

Seitdem von einer Geschichte des rumänischen Rechtes[2]

Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleit. in die Rechtslehre; Montesquieu, Esprit des lois bes. 14; Rousseau, Du contrat social..; Arnold, Kultur und Rechtsleben; Bernhöft, Zweck u. Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft, in Zeeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft I, S. 1 fg.

1. Vgl. Draganescu, Quellen des rumänischen Rechtes, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XXIV, S 101 fg.

2. Vgl. D. Alexandresco, Droit ancien et moderne de la Roumanie etc., Paris 1898; in der Einleitung zu Dr. civ. rom. I; Dim Cantemir, Descrierea Moldoveĭ Jaşĭ 1851, deutsch übersetzt, Beschreibung der Moldau, Frankfurt-Leipzig 1771; C. Dissescu, Originele dreptuluĭ român, Buk. 1899; Draganescu, a. a. O.; Hâjdeu, Archiv. istor. a. Român. III, S. 122, Buk. 1865; Michail Kogălniceanu, cuvânt introductiv la curs de istor. nationalĕ rostit la 24 Nov. 1843, in Akad. Michăileană Jaşi [...„das rumänische Volk bewahrte seine Nationalität, Gesetze, Sprache und Gewohnheiten als eine teure Hinterlassenschaft . . ."]; bei Konst. Cogălniceanu, Istor. român., Jaşĭ 1903, Bd. I, S. XXIV; Longinescŭ, Istoria drept. civil, Buk. 1908; Nacu, Drept. civil rumân I, S. 21; Nădejde, Din vechiul drept. român, Buk. 1895; Negulescu, Studiĭ de istor. drept. rom. Buk. 1900; Popovici, Convorbiri literare 1886, Bd. XX, S. 660 fg.; Pič, Die rumänischen Gesetze und ihr Nexus mit dem byzantin. u. slav. R., Vortrag geh. am 8. Nov. 1886, Prag; Xenopol, Histoire des roumains, Bd. II, S. 25 fg.; Istoria românilor, Bd. IV, S. 87 fg.

Vgl. n. Blaremberg, Essai comparé sur les institutions, les

die Rede ist, herrscht ein großer Streit über die Entstehung des früheren rumänischen Gewohnheitsrechtes. Auch die Nichtjuristen, einige dem Abendlande wohlbekannte rumänische Gelehrte, versuchten eine Lösung dieses Problems zu geben.

Man hat viel insbesondere darüber gestritten, ob:

1. das früher geltende rumänische Gewohnheitsrecht als eine überlieferte Fortsetzung des früheren — größtenteils römische Grundsätze enthaltenden — Rechtes oder

2. ob es als ein besonders von den Slawen entlehntes Recht aufzufassen sei[3].

Die Theorie der Kontinuität des römischen Rechtes läßt sich insbesondere deshalb nicht vertreten, weil mit dem dauernden völligen Rückgang der Kultur, nachdem Kaiser Aurelian [im Jahre 270 n. Chr.] die römischen Legionen aus Dacien zurückgezogen hatte[4], während des Aufenthaltes der zurückgebliebenen Völkerschaften im Karpathengebirge und der nunmehr folgenden barbarischen Epoche, auch eine

---

lois et les moeurs de la Roumanie, S. 49 fg., 750 fg., Buk. 1886; Neugebauer, Rechtsverwaltung in der Moldau und Walachei, in Mittermaiers Zeitschr. Bd. XX, S. 39, 1848, Teil II. „Die Römer brachten ihre Gesetze überall mit, wo sie mit ihren Leigionen neue Provinzen eroberten . . . Als Aurelian . . . die Provinz aufgeben mußte . . . mag wohl auch in Dacien ein Zustand von Gesetzlosigkeit eingetreten sein . . .“

3. Vgl. vor allem Dissescu, a. a. O., S. 27/28; Longinescu, a. a. O., S. 10/11; Negulescu, a. a. O., S. 2 fg.; vgl. über diese Theorien Draganescu, a. a. O., S. 103 fg., bes. Anm. 10, 20.

4. Vgl. Mommsen, Römisch. Gesch. VIII, 6, S. 226, Berl. 1904.

Verkümmerung des Rechtes Hand in Hand ging[5]. Dennoch haben sich einige Rechtsgewohnheiten und Rechtsgrundsätze, die eng verknüpft sind mit dem Dasein des Volkes, überhaupt erhalten[6].

Der Theorie einer Entlehnung des fremden, besonders slawischen Rechtes kann nicht beigetreten werden, insbesondere deshalb, weil die Slawen auf einer [viel] höheren Stufe der Kultur nicht standen und ein besser entwickeltes Recht nicht besaßen[6a].

Bei einer näheren Betrachtung der Struktur und der Institute des früheren rumänischen Rechtes, wie z. B. Familie, Eigentum usw.[7], ersieht man, daß das charakteristische Merkmal weder rein römisch noch slawisch ist. Vielmehr tragen die Struktur und die meisten rumänischen Rechtsinstitute in sich einen besonderen einheimisch-rumänischen Charakter.

Wir[8] halten daran fest, daß die Entstehung des früheren ungeschriebenen rumänischen Rechtes als eine neue Rechtsbildung und Rechtsentwicklung aufzufassen ist, welche Hand in Hand mit der allgemeinen Entwickelung der Kultur ging. Sie besteht darin, daß neben einzelnen beibehaltenen, zumeist römischen Rechts-

---

5. Vgl. Dissescu, a. a. O. S. 11, 18; Draganescu, a. a. O. S. 104 fg.

6. Vgl. Draganescu, a. a. O. S. 105 fg. und in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 23, bes. S. 77 fg.

6a. Draganescu, Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss. 24, S. 106 fg.

7. Vgl. bes. Xenopol, Istoria Românilor, Bd. IV, S. 87 fg.; Negulescu a. a. O.

8. Vgl. Quellen des rumänischen Rechtes, a. a. O. S. 103 fg., insbes. S. 108.

grundsätzen ein neues Recht sich gebildet und entwickelt hat. Diese neue Rechtsbildung und Entwicklung hat in dem Verkehr, in dem Zusammenleben der Rumänen mit den anderen Völkern, welche diese Gebiete bewohnt haben, insbesondere den Slawen[9], stattgefunden. Es handelt sich hier aber im Ergebnis nicht um eine Entlehnung des slawischen Rechtes, sondern um eine neue Rechtsbildung und Entwicklung unter einem fremden, besonders slawischen Einfluß, aus welcher dennoch ein einheimisches rumänisches Recht hervorgegangen ist[10].

---

9. Für eine bereits frühere Existenz von Rechtssitten und Gewohnheiten bei den Slawen vgl. Hermengild Jireček, Das Recht der Böhmen u. Mähren, S. 8, [Prag 1866].

10. Der Beginn dieser Entwicklung ist vor der Begründung der rumänischen Prinzipate zu setzen.

Ueber eine Bewohnung dieser Gebiete durch die Slawen bereits seit dem 6 Jahrhundert vgl. Xenopol, Histoire des roumains I, S. 129/30, Paris 1896; Jorga, Geschichte des rum. Volkes, Bd. I, S. 63 fg., vgl. a. 110 fg., Gotha 1905; Slavici, Die Rumänen, S. 53 fg.; Pič, in Sitzungsbericht. d. Böhm. Ges. f. Wiss., S. 109 fg., Prag 1886. Vgl. a. Konst. Cogălniceanu, Istoria român., I, S. 10 fg., Jaşi 1903.

Ueber den Ursprung der rumänisch. Prinzipate vgl. die anonyme Kronik bei Bogdan, Vechile cronici moldovenesti, S. 23 fg., 62 fg., 143 fl., 185 fg,, 234 fg., Buk. 1891; Cronici inedite . . ., S. 34 fg., Buk. 1895; Magazin istoric p. Dacia IV, S. 231 fg.; Onciul, Origin. principatelor române, S. 5 fg., 69 fg., Buk. 1899; Jorga, a. a. O. S. 120 fg., 248 fg.; Xenopol, Istoria românilor II, S. 7 fg., 131 fg., Jaşi 1889; Tocilescu, Istor. român., S. 88 fg., Buk. 1899; M. Cogălniceanu, Cronicele românie, I, S. 3 fg., Buk. 1872; Istoria ţării româneşti ed. Joanid, S. 86 fg., Buk. 1858, Bd. II, 1859.

Eine definitive Lösung des Problems der Entstehung und des Daseins des einheimischen rumänischen Rechtes findet man durch intensive Studien über die einzelnen rumänischen Rechtsinstitute.

Wir wollen nunmehr ein Rechtsinstitut, welches in einem bestimmten Stadium der Entwicklung des rumänischen Gewohnheitsrechtes hervorgetreten ist, untersuchen.

Dies ist das Näherrecht, das dingliche Vorkaufs- und Retraktrecht.

I. Begriff und rechtliche Natur des Näherrechtes.

§ 3.

1. Ueberhaupt.

Das Näherrecht überhaupt[1] ist ein auf Gewohnheitsrecht, Gesetz oder Vertrag beruhendes, besonders sich entfaltendes dingliches Recht an einer Sache, kraft dessen der Be-

---

1. Im deutschen Recht jus retractus, Zugrecht, Einstandsrecht, Abtriebsrecht, Geltung, Nähergeltung, Lösung, Beispruch, Näherkauf-, dingliches Vorkaufsrecht.

Vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, §§ 152 fg., S. 766 fg. [1905]; in Enzyklopäd. d. Rechtswissensch. hrsgb. v. Kohler, 6. Aufl., Bd. I, § 79, S. 513/14; Martin Wolff, Sachenrecht, § 126, S. 405 fg. [1910]; Dernburg, Preuß. Priv.-R., I, §§ 380 fg.; Heusler, Inst. d. d. Priv.-R. II, S. 60/64; Brunner, Gr. d. d. Rechtsgesch., S. 226/27, a. S. 210 fg. [1908]; Laband, Die rechtliche Natur des Retracts . . ., in Arch. f. Ziv. Prax. 52, S. 151 fg.; Walch, Näherrecht, III. Aufl., 1795; Seuffert, . . . das Näherrecht, S. 119 fg. Würzburg 1819; Dahlmann, de retractu legali . . . Dissertation Berlin 1869; Mittermaier, Privatrecht II, § 284, S. 39 fg., Regensburg 1847; Phillips, Gr. d. gem. d. Privr., § 93/94; Bluntschli, Deutsch. Privatrecht § 118 [III. Aufl., Münch. 1864]; Lehmann b. Stobbe, Deutsch. Privatr. § 118 fg.; Cosack bei Gerber, Syst. d. d. Privatr. §§ 178 fg.; Eccius, Preuß. Privatr. §§ 119 fg.

Im französisch. Recht, retrait de voisinage, retrait lignager, r. successoral, r. conventionel. Vgl. bes. Planiol, Droit civil II,

günstigte dem Eigentümer gegenüber zum Vorkauf berechtigt ist [dingliches Vorkaufsrecht] und, falls die Sache an einen Minderberechtigten verkauft wird, sie binnen bestimmter Zeit gegen Erstattung der Kaufunkosten an sich zurückziehen kann. In diesem letzten Falle heißt es auch Retraktrecht.

Das Näherrecht besteht grundsätzlich an einem Grundstück.

Ueber die rechtliche Natur des Näherrechtes überhaupt hat von jeher großer Streit geherrscht[2].

1647 suiv., p. 514 suiv. [„On appelle „retrait" le droit accordé à cert. pers. de prendre pour elles un achat fait par une autre en se substituant à celle-ci comme acheteur."]; Pothier, T. III, p. 259, et suiv., Vente Nos 385 et suiv., Retraits No. 531; Merlin, Rép. de jurisprud. T. 15, p. 356 et suiv.; Terrat, Des retraits, p. 123 et suiv. [Paris 1872); Guyot, Rép. d. jurispr. art. retrait. lignager [R. d. cohérit., s. a. art. V, VI).

2. Vgl. Gierke in Kohlers Enzyklopädie Bd. I, S. 513/14, § 79; Gierke, Deutsch. Privatrecht II, § 152, S. 769 fg., auch S. 766; Dernburg, Preuß. Pr. § 380 fg., 1894; Beseler, Syst. d. d. Privatr. II, § 93—94, S. 393 fg., Berlin 1885; Eccius, Preuß. Priv., Bd. III, § 189, S. 446, 1886; Cosack bei Gerber, Syst. d. d. Privr., 17. Aufl., § 178, S. 310 fg., 1895; Lehmann b. Stobbe, Handb. d. d. Privr., 3. Aufl., II, § 119, S. 482 (auch Note 10), 1896; Adolf Lasson, Syst. d. Rechtsphilosophie, § 55, S. 616, Berlin 1882; Mittermaier, a a. O. § 286; Philipps, a. a. O. § 77; Bluntschli, a a. O. § 118, 3; auch Walch, a. a. O. S. 89 und 233 fg. (jedoch nicht wie er annimmt, auch ein Gesamteigentum oder stillschweigendes Miteigentum des Retrahenden).

Dagegen Dahlmann, de retractu legali etc. s. ob.; Paul Laband, a. a. O. S. 151 fg.; Gerber, Syst. d. d. Privr., § 175; anfänglich auch Stobbe, I. Aufl., § 89.

Seinem Wesen nach ist das Näherrecht überhaupt dingliches Recht. Das Näherrecht besteht an der Sache selbst. Die dingliche Natur ergibt sich aus der Geschichte des Näherrechtes. Auf dem Boden des liegenschaftlichen Sachenrechtes wuchsen die gesetzlichen Näherrechte hervor aus dem das Sondereigentum an Grund und Boden beschränkenden Gemeinschaftsrecht[3].

Das Näherrecht ist ein besonders geartetes dingliches Recht. Erst durch den Verkauf des Grundstückes an einen Fernstehenden entfaltet es sich zu einer konkreten Rechtsmacht. Gleichwohl wird durch die Veräußerung keineswegs das Näherrecht erst begründet, sondern nur die Voraussetzung für seine Geltendmachung verwirklicht. Diese ist nicht Begründungs-, sondern nur Entfaltungstatsache. Das Näherrecht besteht schon vorher als ein das Eigentum beschränkendes dingliches Recht[4].

Die unter dem Einfluß der romanistischen Jurisprudenz vertretene Theorie, daß das Näherrecht ein Forderungsrecht sei, dessen dingliche Wirkung aus dem Begriffe der Zustandsobligation unter Zuhilfenahme einer actio in rem scripta zu erklären wäre, ist bereits über Bord geworfen[5].

Auch die scharfsinnige Auffassung von Seckel[6], daß das dingliche Vorkaufsrecht ein „dingliches Gestaltungsrecht" sei, bedarf einer Modifikation.

---

3. v. Gierke, a. a. O.; Kohler in Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss. VII, S. 183; Enzyklopädie I, S. 24; Wolff, a. a. O. S. 405.

4. v. Gierke, a. a. O. S. 771/72; Lehmann, a. a. O. S. 484.

5. v. Gierke, Privatrecht S. 770; Walch a. a. O.

6. Gestaltungsrechte, in Festgabe für Koch, S. 250 [1903].

Das dingliche Vorkaufsrecht erzeugt für den Berechtigten ein Gestaltungsrecht. Dieser kann im Falle eines Verkaufes des Grundstückes durch einseitige Willenserklärung die Verpflichtung des Eigentümers zur Uebereignung des Grundstückes an ihn gegen Zahlung der Kaufunkosten bewirken[7].

§ 4.

2. Rumänisches Recht.

Das Näherrecht — jus protimiseos — bestand früher in Rumänien als dingliches Vorkaufs- und Retraktsrecht. Der bereits formulierte Begriff ist auch für das rumänische Näherrecht anzuwenden. Für seine Entstehung kommen hier alle drei genannten Rechtsquellen in Betracht: Gewohnheitsrecht, Gesetz oder Vertrag. Seinem Wesen nach ist es ein besonderes dingliches Recht[1].

Das auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht, das pactum protimiseos, das im römischen Recht[2] nur ein persönliches Recht erzeugte, ist in dem Gesetzbuch Calimach[3] besonders geregelt und seine dingliche Natur anerkannt. Es darf

---

7. Wolff, a. a. O. S. 408.

1. Vgl. die unten angeführten Urkunden; Gesetzgebung Ipsilantes, Tit. pentru protimis §§ 1 fg.; Ges. Donicis, Kap. 25, §§ 1 fg.; Gesetzbuch Carageas, Teil III, Kap. II, §§ 1 fg.; Gesetzbuch Calimachs, Kap. 27, §§ 1432 fg.

2. Vgl. l. 122, 3, Dig. de verb. oblig. 45, 1; l. 6, l. 75, Dig. de rescind. vendit. 18, 15; l. 21, § 5, Dig. 19, 1. Vgl. Windscheid-Kipp, § 388 2; Seckel, Gestaltungsrechte, a. a. O.; Dernburg-Sokolowski II, § 352, 5, b. S. 751.

3. §§ 1444, 1445.

dennoch mit dem Näherrecht tam ratione consanguinitatis quam ratione loci nicht verwechselt werden.

Nach der Gesetzgebung Ypsilantis[1] konnte bei einer unbeweglichen Sache der erste Verkäufer (vorige Eigentümer) ein gesetzliches Vorkaufsrecht selbst ausüben, wenn die Verwandten und Nachbarn des Verkäufers ihr jus protimiseos nicht ausübten und die Verwandten und Nachbarn des ersten Verkäufers ihr Recht nicht schon früher erhoben hatten. Der Unterschied zwischen diesem gesetzlichen Vorkaufsrecht des Verkäufers und dem jus protimiseos tam ratione consanguinitatis quam ratione loci der Verwandten und Nachbarn des Verkäufers besteht darin, daß die letzteren ihr Recht auch erheben konnten, wenn der neue Käufer das Grundstück behalten wollte, der erstere dagegen nur dann, wenn derselbe das Grundstück wiederum verkaufen wollte. In diesem letzteren Falle kann auch ein gesetzliches ius protimiseos der Verwandten und Nachbarn des [neuen Käufers nunmehr] zweiten Verkäufers entstehen.

Neben diesem gesetzlichen Vorkaufsrecht des Verkäufers kann beim Verkauf einer unbeweglichen Sache ein

---

4. So sagt Ipsilante in seiner Gesetzgebung a. a. O. § 13: „Wenn eine unbewegliche Sache verkauft wird, und der Verkäufer keine Verwandten hat und seine Nachbarn ihr jus protimiseos nicht erheben, dann hat der erste Eigentümer und Verkäufer dieser Sache, oder seine nächsten Verwandten binnen 30 Tagen oder 4 Monaten (je nachdem ob sie anwesend sind oder nicht) ein Vorkaufsrecht. Wenn diese aber die Sache nicht kaufen wollen und sie in die Hand eines Dritten übergegangen war, dann haben sie kein jus protimiseos mehr; der Verkäufer aber ist verpflichtet, dem ersten Eigentümer und seinen Verwandten Kenntnis zu geben."

solches Recht desselben auch durch einen früher abgeschlossenen Vertrag entstehen, wenn sich der erste Verkäufer in einer besonderen Bestimmung das Vorkaufsrecht vorbehalten hat. Hierbei hat aber der Vertrag konstitutive Wirkung, obwohl das so hervorgerufene Recht, das sogenannte „dritul protimisirei prin tocmeală" — das aus dem Vertrage entstandene ius protimiseos — ebenfalls im Gesetz anerkannt ist (vgl. Cod. Calimach, § 1444). In § 1445 erklärt der Gesetzgeber „den vertraglichen protimis regelmäßig für ein persönliches Recht, jedoch inbezug auf unbewegliche Sachen als dingliches Recht"[5]. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung sagen, daß auch in diesem Falle des vertraglichen ius protimiseos ein dingliches Recht vorläge. Das ius protimiseos gewährt eine höchstpersönliche Befugnis des Verkäufers, da es weder durch Vertrag übertragen werden kann, noch durch letztwillige Verfügung oder durch Intestaterbrecht auf den Erben übergeht; es ist also weder übertragbar noch vererblich[6] (vgl. Gesetzb. Calimachs, §§ 1445 und 1446).

---

5. Hier weicht der rumänische Gesetzgeber Calimach von dem österreichischen Gesetzbuch von 1811 ab, das Calimach seiner Gesetzgebung zugrunde gelegt hat. Das vertragliche Vorkaufsrecht hat nach österreichischem Gesetzbuch nur insofern eine dingliche Wirkung, als die Beschränkung des Grundeigentums durch Fertigung im Grundbuch gekräftigt worden ist. Oesterr. Gesetzb. § 1073: „Das Vorkaufsrecht ist in der Regel ein persönliches Recht. In Rücksicht auf unbewegliche Güter kann es durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden" (vgl. a. Franz v. Zeiller, Kommentar z. österr. G. B. Bd. II, 2 zu § 1073, S. 377, Wien 1812).

6. Eine betreffende Bestimmung finden wir für letzteres im österr Gesetzbuch 1811, § 1074: „Auch kann das Vorkaufsrecht

Ein derartiges Recht ist zwar gesetzlich anerkannt, es ist jedoch keineswegs ein gesetzliches jus protimiseos als solches. Das vertragliche entsteht, wie bereits gesagt, lediglich aus einem Vertrag, das gesetzliche jus protimiseos entsteht kraft Gesetzes, conservandi causa, aus einem gemeinschaftlichen Interesse [der Verwandten und Nachbarn] zur Erhaltung des Grund und Bodens zwischen bestimmten Personen und stellt sich als ein Residuum der ursprünglichen Bodengemeinschaft dar.

---

weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden." (Vgl. a. v. Zeiller, Kommentar über d. allg. bürgerl. Gesetzb. d. österr. Monarchie, Wien 1812, S. 377.)

II. Geschichtliche und vergleichende Darstellung des Näherrechtes.

[Hebräisches, indisches, byzantinisches, deutsches, französisches, italienisches, slawisches, Islamrecht u. a.]

1. Entstehung des Näherrechtes.

§ 5.

a) Allgemeines.

Aus den Studien der vergleichenden Rechtswissenschaft ersieht man bei verschiedenen Völkern, die auf dem Erdenrund lebten und leben, das Vorhandensein eines Näherrechtes, so z. B. bei den Hebräern, im Talmud, bei den Indiern, Chinesen, im byzantinischen sowie im deutschen, französischen, italienischen und rumänischen Rechte, bei den Slawen [so auch in der Gesetzgebung Montenegros von 1888], im Islamrecht, bei den Ungarn sowie bei mehreren anderen Völkern. Dieses Rechtsinstitut tritt in die Erscheinung in einem bestimmten Stadium der Rechtsentwicklung, durch die Förderung des Kulturlebens und des volkswirtschaftlichen Aufschwunges bedingt, als ein charakteristisches Symptom für den allmählichen Sieg des Sondereigentums an Grund und Boden über das Gesamt- und Familieneigentum[1].

1. Kohler, Enzyklopädie I, S. 24; Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft VII, S. 183: „Daß das Retraktsrecht ein Residuum

§ 6.

b) Gesamteigentum als Vorläufer des Näherrechtes.

Es versteht sich von selbst, daß die Geschichte des Grundeigentumsrechtes mit Gesamtheiten beginnen mußte, schon deshalb, weil für die primitiv kultivierten Menschen der früheren Zeit die natürliche Waffe im Kampfe mit der Sprödigkeit des Bodens und den mannigfachen Gefahren der sie umgebenden Natur eben ein gruppenweiser Zusammenschluß bildete[1].

Mit der volkswirtschaftlichen Entwickelung und mit der Vermehrung der Kulturerfordernisse hat man die Veräuße-

---

ursprünglicher Bodengemeinschaft ist . . ., das lehrt uns die Geschichte des Rechtes so deutlich, daß ein Widerspruch hiergegen gar nicht mehr in Rücksicht kommen kann."

1. Vgl. Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, S. 166 fg., Paris 1891; Kohler, Kollektivismus und Individualismus, in d. Gesch., in Zeitschr. f. Sozialwiss. I, S. 262 fg. [Berlin 1898]; Lehrb. d. Rechtsphilosophie S. 33, 34, 81 fg.; Rechtsphilosophie u. Universalrechtsgesch., in der von ihm herausg. Enzyklopädie d. Rechtswiss. I, S. 22 fg., bes. 24/25; Lasson, Rechtsphilosophie § 54, S. 603/04, S. 592 fg.; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 3 fg., 85 fg. [Tüb. 1908]; Die Wirtschaft der Naturvölker [1898]; v. Schmoller, Gr. d. Volkswirtschaft S. 371, 368 fg. 1900]; Wagner, Grundl. d. polit. Oek., Volkswirtsch. u. Recht S. 391 fg., 210 fg. [Leipz. 1894]; weitere Literatur und eine kritische Darstellung einzelner Theorien f. d. Begründung d. Privateigentums daselbst; Wundt, Ethik Bd. I, 4. Kap., S. 266/67. Vgl. auch Kant, Metaphysik der Sitten, I. Teil, zweites Hauptstück, S. 57, 60 fg. [Leipz. 1868]; John Stuart Mill, Principles of political economy with some of their applications to social philosophy Bd. I, Buch II, Kap. I, §§ 1 fg. London 1871.

rung des Grund und Bodens gestattet, aber durch Näherrechte beschränkt.

Das Eigentum an Grund und Boden gehörte ursprünglich der Gemeinschaft und die einzelnen besaßen nur ein Nutznießungsrecht. Es bildete sich zunächst ein beschränktes Sondereigentum nicht als Eigentum des einzelnen, sondern der einzelnen Gemeinschaften. Erst allmählich entwickelte sich die volle rechtliche Herrschaft, das Sondereigentum an Grund und Boden. Mit dem Eintritt desselben verlangte man ursprünglich bei Veräußerung Zustimmung der früheren Genossen. Sie behielten zunächst negative Herrschaftsrechte, nämlich die Veräußerung des Bodens zu hindern. Oder die Veräußerung wird gestattet, beim Verkauf desselben wird aber den Mark-, Dorfgenossen usw. ein Näherrecht gewährt[2].

Als „souvenirs de la propriété collective" sind auch die französischen Retraktrechte, wie „le retrait de voisinage et le retrait féodale", aufzufassen[3].

Eine Behauptung des rumänischen Gelehrten Hâşdeu (Arch. ist. a Rom., Bd. III, S. 143 ff.) geht dahin, daß das Näherrecht von den Römern auf die Germanen überge-

---

2. Vgl. v. Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht I, S. 76 fg., s. a. S. 60 fg., 162 fg., 187, 604 fg.; Bd. II, S. 201 02 [Berlin 1868/73]; Privatrecht II, S. 766 fg.; Kohler, Enzyklopäd. a. a. O.; Zeitschrift f. vergl. Rechtswiss. a. a. O.; Wolff a. a. O.

Graff und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter 104 No. 229: „Der nächste über dem Graben nimmt mit Näherkauf."

3. Vgl. Paul Viollet, Hist. de droit civil français No. 558, p. 604. Vgl. auch No. 560, p. 606: „Droit de vaine pâture . . . Un autre debris des droits de la communauté subsistant çà et là sur les propriétés privées" . . .].

gangen sei. Dieser Ansicht darf man sich nicht anschließen, da das Sondereigentum der Römer schon früher ausgebildet war, dagegen hatten die Germanen, wie uns Caesar (Com. B. Gal. VI, 22) und Tacitus (Germ. XVI u. XXVI) berichten, die Form des gemeinschaftlichen Eigentums. Wenn auch eine in Italien ausgebildete Theorie über das Näherrecht im Mittelalter mit der Rezeption des fremden Rechtes in Deutschland aufgenommen wurde, so ist dagegen zu erwidern, daß damit nicht das Näherrecht als solches aufgenommen worden ist, sondern eine Rechtsformel, welche zum Zwecke der Rechtfertigung und Konstruktion solcher in Deutschland bereits bestehenden einheimischen Rechtsinstitute in Anwendung gebracht wurde. Es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß auch der Entstehungsgrund des deutschen Näherrechtes in der Gebundenheit des Grundeigentumes und in der Entwickelung des Sondereigentumes an Grund und Boden sowie in der eigentümlichen deutschen Behandlung der Liegenschaftsrechte zu suchen ist[4].

Bekanntlich sind die Römer schon sehr frühzeitig zum Sondereigentum gelangt[5]. Daher begegnen wir in dem bereits entwickelten römischen Recht keinem Näherrecht im wahren Sinne des Wortes.

Dagegen finden wir das Gesamteigentum bei den Ger-

---

4. v. Gierke, Deutsch. Privatr. II, S. 767; Kohler in der Zeitschr. a. a. O. Bd. 7, S. 184.

5. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, S. 22 fg. [Leipz. 1887]; Karlowa, Römisch. Rechtsgesch. II, 1, S. 346 fg. [Leipz. 1901]; Bruns-Lenel in Enzyklop. d. Rechtswiss., herausg. v. Kohler I, S. 84 [1904]; Girard, Droit romain, S. 259, 252 fg. [Paris 1901]; s. noch unten S. 55.

manen, wo es Caesar[6] in folgender Weise beschreibt: „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios sed magistratus et principes in annos singulos gentibus, cognationibus hominum quiquem una coierunt quantum et pro loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt“; ferner sagt Tacitus[7]: „agri pro numero cultorum ab universis (vices) occupantur, quos inter se secundum dignitationem partiuntur, facilitatem partiendi camporum spacia praestant, arva per annos mutant et superest ager.“

Die Daken[8] kannten eine Form des Gesamteigentumes bis zur Zeit der römischen Kolonisation. Im Gegensatz zu der ersten hatten die Römer, wie bereits erwähnt, Individualeigentum. Dies System führten sie nunmehr auch in Dacien ein; sie gaben den einzelnen Kolonnen Grund und Boden. Anders aber wurde es, als Kaiser Aurelian die Legionen von jenseits der Donau aus Dacien zurückzog und in der nun folgenden barbarischen Epoche das Volk sich wieder zu Gemeinschaften zusammenfand (s. oben).

---

6. Comm. d. bel. Gal. lib. VI, 22.

7. Germ. XVI, a. XXVI.

8. Was die Völker, die früher in Dacien lebten, betrifft, so sagt Strabo:

In Horatii Flacii Carmin. liber. III, 24, vers. 9 fg., finden wir eine Stelle, wo er davon spricht, daß ein solches Gesamteigentum bei den Scyten und Daken bestand:

„campos tres melius Scythae,
quorum plaustra vagas rite trahunt domos
vivunt et rigidi Getae,
immetata quibus jugera liberas.
fruges et cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua.“

Das Gesamteigentum finden wir auch bei den Slawen, die das Plattland schon besaßen, als die Dako-Römer nach und nach aus dem Gebirge hinabstiegen; bei den letzteren hatte wegen ihres fast nomadischen Lebens während des Aufenthaltes im Gebirge das Sondereigentum an Bedeutung verloren, so daß sich nunmehr hier ebenfalls eine Art von gemeinschaftlichem Eigentum zu bilden beginnt. So sehen wir, daß die Dako-Römer mit den Slawen in einer Art von Gesamteigentum lebten. Durch dieses Zusammenleben erklärt sich der allmähliche Einfluß der Slawen auf das rumänische Recht bezüglich des Eigentums.

Spuren des Gesamteigentums finden sich auch später in verschiedenen Teilen Rumäniens[9].

In einer rumänischen Urkunde (Verordnung vom 23. Juli 1786 des Fürsten N. Mavrogheni für die Gemeinde Câmpulung [Walachei]) werden besondere Vorschriften bezüg-

9. So in Câmpulung [(Distr. Muscel, Walachei), vgl. V. Urechia, Istoria Românilor Bd. III, S. 28; Aricescu, Istoria Câmpulungului], Câmpulung [(Mold., Buk.), vgl. Dim. Cantemir Descrieria Moldovei, 243 fg.; Codrescu, Uricarul VI u. IX, S. 164, 170), Vrancea [(Mold.), vgl. Dim. Cantemir a. a. O.; Fr. A. Wickenhauser „Molda" Moldavisch und russ. Kimpolung, S. 1—31, Czernowitz 1891; Codrescu, Uricarul II und IV, S. 1, 6; Jonescu, Agricult. jud. Putna; vgl. a. Politisch. und ökonom. Beschreib. Bucovinas v. General Enzenberg v. 25. Febr. 1786, abgedr. in Hurmuzaki, Dokumenten VII, S. 454/57] und in Tigheciu (vgl. Dim. Cantemir a. a. O.; Analele Acad. rom. 1880). Im Câmpulung (Walachei) z. B. besaßen die Ortsbewohner die Gebirge und Felder gemeinsam; sie waren aber Eigentum der Gemeinde. Im Câmpulung (Mold., Buk.) waren die Wälder und die Weiden noch im 18. Jahrhundert zur gemeinsamen Benutzung verfügbar. (S. a. I. Nădejde, Din vechiul Drept. român, S. 85 fg.).

lich der Veräußerung von Grundstücken aufgestellt. Daraus geht die Unveräußerlichkeit der Güter an einen Nichtgemeindegenossen deutlich hervor: „Niemand, sei es auch ein großer Bojar oder eine Person vom fürstlichen Hof, oder irgendein anderer Bojar, sollte in der Gemeinde eine Baustelle für ein Haus, für eine Mühle, oder einen Acker, oder ein Landgut, oder einen Weinberg . . . kaufen, auch nicht die Erlaubnis des Fürsten dazu verlangen dürfen, sondern nur die Einwohner der Gemeinde sollten fähig sein, einer vom anderen zu kaufen, und auch wenn einige von diesen Schulden haben . . ., sollen sie nicht berechtigt sein, an einen anderen zu verkaufen, und alles, was nach ihrem Tode übrig bleibt, darf nur an einen Gemeindegenossen veräußert werden[10 11].“ [Vgl. ferner unten § 9.)

---

10. Die Urkunde ist von V. Urechia in Istor. românilor, seria 1786—1800, Bd. III, S. 28 fg., Bukarest 1891, abgedruckt.

11. Das Bild des Gesamteigentums sehen wir noch in der schweizerisch-agrarischen Kommunität, Almenden, und in der russ.-agrarischen „mir“ (vgl. Kulischer, Zeitschr. f. Völkerpsychologie Bd. 10, S. 370 fg., Berlin 1878; Kawelin, Tübing. Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 20, S. 6 fg., 1864; Emile d. Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1891, S. 166 fg.; Kohler, in Enzykl. d. Rechtswiss. a. a. O. S. 24; Kohler, in Iherings Jahrbüchern Bd. 18, S. 183: „Das Autorsrecht, zugl. ein Beitrag zur Lehre vom Eigentum etc.“

Das gemeinschaftliche Eigentum ist noch heutzutage bei den Negern vorhanden, ebenso wie bei den Malaien und andern Stämmen. Der durchschlagende Gedanke ist der: das Landgut gehört dem Stamm, es kann aber einem einzelnen oder einer Familie zur Bearbeitung übergeben werden, und dann ist der Besitzer geschützt, solange er die Sache verwendet oder bebaut. Das ist der Gesichtspunkt, mit dem wir in Afrika noch heutzutage zu rechnen haben. Gesamten

§ 7.

c) Familieneigentum als Vorläufer des Näherrechtes der Verwandten.

Als ein Ueberbleibsel des Familieneigentums stellt sich das Näherrecht der Verwandten dar. Neben der Dorfgemeinschaft und den Gemeinschaften, die auf Grund des Gesamt-

---

Grund und Boden gibt es noch in Ost- und West-Sumatra. (Kohler in Enzykl. d. Rechtswiss., a. a. O. S. 24; vgl. für letzteres Moskowsky, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 21, 324, auch S. 351/52.)

Desgleichen kann man bei den Völkern, die ein Nomadenleben führen, von einem Sondereigentum an Grund und Boden kaum reden. So bieten die Urstämme auf der Halbinsel Malaka das Beispiel solcher Völkerschaften, die kaum zur Ackerwirtschaft vorgedrungen sind; diese Völker, die hin und her ziehen und von einfachen Naturokkupationen leben, nur auf kurze Zeit primitiv das Land bebauen, haben nur ein primitives Grundeigentum. (Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 21, 1908, S. 247 fg.; s. a. Fr. Oppenheimer, Der Staat, S. 12 fg., S. 30 fg., Frankfurt a. M. 1907.)

Der gesteigerte Individualismus und die Perpetuität des Eigentums sind bezüglich des Grund und Bodens eine historische Form, sie ist nicht die einzigmögliche und gangbare Appropriation des Kulturbodens. Wo die Völker aus der Stufe der gemeinsamen Feldbenutzung hervortreten, finden wir die Einrichtung, daß einzelne Feldparzellen den Dorfbewohnern zeitweise zugeteilt werden, um nach Ablauf der Zeit wieder entweder zur neuen Verteilung oder gemeinsamen Bodenbenutzung der Gemeinschaft zuzufallen. (Kohler a. a. O., Iherings Jahrbücher Bd. 18, S. 183, Jena 1880; s. a. Kohler, „Rechtsphil. und Universalrechtsgesch.“, in Enzykl. d. Rechtswiss., a. a. O. S. 24.) Aehnliches findet man in der Geschichte der deutschen Bodenbenutzung (Kohler, Iherings Jahrb., a. a. O. S. 183 fg.; Roscher, Syst. d. Volkswirtschaft, Bd. II, II. Teil, S. 49 fg., Leipzig 1861; Kohler in Enzykl. a. a. O.). Auch wo sich bereits das Sonder-

eigentums bestanden, gibt es nähere Gemeinschaften der Verwandtschaft; hier entwickelte sich ein Sondereigentum an Grund und Boden in beschränktem Sinne, nicht als Eigentum des einzelnen, sondern der Familie in Form von Familienstammgütern. (Die Verwandtschaft äußerte sich wirtschaftlich im Familieneigentum.) Die unter die einzelnen Genossenschaften nicht aufgeteilten Stücke der Familiengemarkung blieben Gemeineigen oder Almende (vgl. Kohler: „Rechtsphil. u. Universalrechtsgesch." in s. Encycl. d. Rw., S. 24/25; ders. in s. Lehrb. d. Rechtsphil., S. 34/35; s. auch S. 74).

Als Beispiel des Familieneigentums[1] können wir die französische communauté, die consortia in Oberitalien, die kuca Muntenegrus (dgl. auch b. d. Nordslawen), dann die serbische „Zadruga" sowie auch die einfache Dorffamilie „Inokosna" oder „Inokostina" geben[2].

---

eigentum herausgebildet hat, bleiben immer noch große Strecken für die Gesamtbenutzung übrig, so das Weide- oder Waldland, oder man sieht oft noch die Einrichtung, daß nach einer bestimmten Zeit individueller Benutzung, das Feld der gemeinsamen Benutzung der Dorfbewohner auf längere Zeit übergeben wird, so wenn nach mehreren Jahren der Ackerwirtschaft eine gemeinschaftliche Weidewirtschaft, Graswirtschaft eintritt (Kohler, Iherings Jahrb. Bd. 18, S. 183—85; Kohler in Enzykl. a. a. O.; vgl. a. Kohler, Lehrb. d. Rechtsphil. S. 82).

1. Das Gut ist auch bei den Sakai Familiengut, und der Sohn, der sich von der Hausgemeinschaft trennt, tritt ebenfalls aus dem Familiengut aus (vgl. Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 21, S. 249).

Eine Art von Familien-Gemeinschaft ist die Hausgemeinschaft im heutigen spanischen Gewohnheitsrechte (vgl. Castillejo y Duarte u. Ruben in Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 17, S. 115 fg.).

2. Vgl. Bogisič, De la forme dite Inokosna de la famille

Wie bereits gesagt, war das Familieneigentum bei den Slawen bekannt, so auch in Ansehung desselben einen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung des Eigentums bei den Rumänen gehabt haben.

Was uns noch deutlicher den slawischen Einfluß erkennen läßt, ist auch die Tatsache, daß meistens die entsprechende Terminologie slawisch ist; so z. B. das Wort „ocina" für väterliches Gut „bonum avitum"[3].

Spuren einer solchen Art des Eigentums[4] finden wir

---

rurale chez les Serbes et les croates, Paris 1884; für die verschiedenen Arten des Familieneigentums bei diesen, und einen Vergleich zwischen städtisch. Familie und Zadruga siehe a. a. O. S. 11—13, weitere Literatur daselbst; vgl. O. Utieschenović, Die Hauskommunionen der Südslaven, Wien 1859; Fr. Krauß, Sitte und Brauch des Südslawen, S. 64 fg., Wien 1885; vgl. a. Kohler in s. Enzykl. d. Rechtswiss., S. 25; Kohler, Iherings Jahrb. Bd. 18, S. 183; v. Schmoller, Grundr. d. allg. Volkswirtschaftslehre, I. Teil, S. 244, a. 402, Leipzig 1908; s. a. L. Markowitsch in Kohlers Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphil. II, 1, S. 100 fg.; f. Nordslawen vgl. Wlad. v. Smikowitsch, Feldgemeinsch. in Rußl., Jena 1898, s. a. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 95/96, Tübingen 1908.

3. Siehe Dok. v. Jahre 1596, abgedr. in Covorbiri literare XX, 1886, S. 1080; siehe hier S. 63 in den angegebenen Dokumenten, a. S. 64 fg.; opere compl. ale lui Miron Costin, herausg. v. Urechia, Bd. I, S. 69 fg., Buk. 1886; Jorga, Gesch. d. rumänischen Volkes, a. a. O. S. 84 fg.; a. P. Negulescu, a. a. O. S. 206/07; I. L. Pič a. a. O., S. 139/40; Tiktins, Wissenschaftl. Wörterb., Rumänisch-Deutsch.

4. Eine Art von künstlichem Familieneigentum wurde durch Schenkungen unter dieser Bedingung begründet. Solche Fälle kamen, wie verschiedene Dokumente zeigen, häufig vor.

In einem Dokument v. 26. Juli 1790 sieht man das Wlad. Tepes,

auch bei den Rumänen[5] (s. a. S. 62 u. 63 ff.). Dies ersieht man auch aus dem Umstande, daß in den alten rumänischen Gesetzgebungen die Kinder männlichen Geschlechts ein Erbrecht hatten, nicht aber auch die weiblichen Geschlechts, wenn beide Geschlechter unter den Erben vertreten waren. Die ersteren waren verpflichtet, falls die letzteren keine Mitgift hatten, ihnen eine solche zu beschaffen. War aber der Gegenstand der Erbschaft ein väterliches Gut (bonum avitum, Familienstammgut), dann hatten stets die Kinder männlichen Geschlechts den Vorrang, mit der Verpflichtung, denen des anderen Geschlechts ihr Teil in Geld zu bezahlen[6] (vgl. ferner unten § 9).

In der familienrechtlichen Gebundenheit des Grundeigentums hat auch der sog. retractus gentilitius oder ex jure consanguinitatis — die Erblosung des deutschen Rechtes — ihre Wurzel[7].

Fürst der Walachei und der Dukaten Amlaş und Făgăraş (Siebenbürgen), die vom Bojaren Lat(z)ko, seinen Brudersneffen Adrian und Lupul gemachte Schenkung der Dörfer Topeşti, halb Ohaba und halb Petreni sanktioniert, als Brudersvermögen, mit der Bestimmung, daß die ob. genannt. Landgüter nicht verkauft werden dürften, sondern in der Familie bleiben mußten. Und wenn einer starb, so sollte sein Teil an die andern fallen. (Das Dokument ist in Archiv istor. a Rom. Tom. I, Teil I, S. 5, Nr. 3 des Dokuments abgedruckt.

5. Siehe Uricarul Codrescus II, S. 253 fg., XVIII, S. 129 fg., Jassi 1892; Revista pentru istorie, archeologie, philologie anul II, vol. IV, S. 700 fg.; Const. G. Dissescu, orig. dr. rom. S. 34, Buk. 1899; P. Negulescu, a. a. O. S. 203.

6. Vgl. Gesetzgeb. Ypsilantis, pentru trimirie, § 5, Ges. Carageas, Part. IV, Kap. III, pentru moştenire, § 17, s. auch § 20.

7. Graff und Dietherr, Deutsch. Rechtssprichwörter 104 No. 222: „Ein [Bluts-]Freund ist naher zum Kaufe als ein Fremder."

Die nächsten Angehörigen hatten im deutschen Recht bereits bei Lebzeiten des Erblassers eine Anwartschaft auf den künftigen Anfall. Sie konnten durch das „Beispruchsrecht" die Veräußerung des liegenden Gutes verhindern. Dieses Recht wird später zu einem Näherrecht umgewandelt, und dem Berechtigten steht nunmehr beim Verkauf des Grundstückes ein dingliches Vorkaufsrecht- bzw. Retraktsrecht zu[8].

Hinsichtlich des französischen Rechtes drückt sich sehr deutlich aus Paul Viollet[9]: „La copropriété de famille a donné naissance a une institution analogue au retrait de voisinage, retrait lignager."

§ 8.

2. Das Näherrecht einzelner Völker.

a) Eine älteste Art eines Näherrechtes scheint dereinst auch bei den Juden bestanden zu haben (III. Mos. 25 ff.; Jerem. XXXII, 7 ff.; Buch Ruth IV, 3 u. 4; vgl. auch Merlin, Rép. de jurisprud., T. 15, S. 356, Paris 1828; auch Valch, Näherrecht (Jena 1795), § 1, S. 2 u. 3).

Im Talmud haben wir den Retrakt als Nachbarrecht derart, daß der Nachbar ein veräußertes Feld wieder einlösen

---

8. Lewis, De origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium, Berolin 1862; Brunner, Beitr. z. Gesch. d. germ. Wartrechts in d. Festgabe f. Dernburg, 1890; Gr. d. deutsch. Rechtsgesch., § 57, S. 239 fg.; v. Gierke, Privatrecht II, bes. § 153, S. 780 fg.; Wolff a. a. O.

9. Histoire de droit civil français, No. 563, p. 609.

durfte. Kaufte aber ein Jude von einem Nichtjuden, so galt das Retraktrecht nicht; ebenfalls dann nicht, wenn ein Nichtjude der Käufer war, weil der Retrakt auf einer Billigkeitsvorschrift begründet war, die für die Nichtjuden keine Geltung hatte. Der Jude aber, der sein an das Feld eines anderen Juden grenzendes Grundstück veräußerte, verfiel in den Bann. Nur wenn er die Verpflichtung auf sich nahm, für allen Schaden aufzukommen, den der Nichtjude anrichtete, konnte er befreit werden. Aehnlich wie das Nachbarrecht ist der Retrakt des Bodeneigentümers gegenüber der Veräußerung durch den Baumberechtigten, und derjenige des Pfandgläubigers gegenüber der Veräußerung durch den Pfandschuldner.

Der Retrakt bezieht sich nicht auf Schenkungen, abgesehen in dem Falle, daß sie einen verschleierten Kauf darstellen, desgleichen nicht auf Verpfändungen. Privilegiert ist der Verkauf in Not (zum Zwecke der Steuerzahlung); der Retrakt fällt hier fort.

Aehnlich der Verkauf, der wirtschaftlich besonders begründet ist: so, wenn ein entfernt gelegenes Grundstück für ein näher liegendes, ein schlechteres für ein besseres verkauft wird; desgleichen der Verkauf der Witwen und Waisen. Von mehreren Nachbarn geht der im Retrakt vor, der sich zuerst meldet, sonst teilen sie; gewisse Nachbarn haben jedoch den Vorzug, so die Stadtnachbarn.

Wer den Retrakt ausübt, muß die Geldsumme bereit haben oder sicherstellen. Bringt der Berechtigte nicht gleich gutes Geld, so braucht sein Retrakt nicht angenommen zu werden (Kohler, Ztschr. f. vgl. Rw. 1907, Bd. 20, S. 209: „Darstellung des Talmudrechtes").

b) In Indien entwickelte sich ähnlich wie im deut-

schen Rechte [s. unten] der Erbretrakt, der Retrakt des Gemeinschaftsgenossen, des Nachbarn, des Ober- und Untereigentümers, des Erbbeständers und der Retrakt des Dorfgensosen. Sie sind aber nicht mehr in gleich lebendiger Uebung (vgl. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rw. 1887, Bd. 7, S. 184 ff.).

Das Retraktrecht bei den Pendschabvölkern (vgl. Kohler a. a. O., S. 164 ff.) muß in bestimmter Frist geltend gemacht werden, welche mit der Besitzergreifung beginnt. Genügt hier constitum possessorium? Die Frage ist verneint Kohler a. a. O., S. 186).

c) Das byzantinische Recht — dessen ausführliche Behandlung hier gerechtfertigt ist durch seine Bedeutung für das rumänische Näherrecht und die Entstehung desselben (s. unten) — hat etwa seit Constantin dem Großen (306—337) den Satz: „proximis consortibusque concessum erat ut extraneos ab emtione removerent“ (Gothofred. ad. l. 6, C. Th. 3, 1). Hiervon haben wir jedoch nur sehr geringe Kenntnis, und wir wissen, daß es im Jahre 391 als zu große Beschränkung der Verfügungsfreiheit abgeschafft wurde (l. 6 C. Th. de contrahenda emptione . . . 3, 1; auch l. 14 Cod. Just. de contrahenda emptione et veditione IV, 38: „sed quia gravis haec videtur iniuria, quae inani honestatis colore velatur . . . superiore lege cassata . . .“). Später, im Jahre 415, wurde von den Kaisern Honorius und Theodosius verordnet, daß niemand außer den convicani Grundbesitz in den Metrokomien zu erwerben berechtigt sein solle. Leo und Anthemius bestimmten (im Jahre 468), daß kein extraneus in den Metrokomien Grundbesitz erwerben dürfe, und daß „non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre.“

Weiter hat sich das justinianeische Recht nicht entwickelt, sondern es verharrte bei den obigen Bestimmungen, die auch unverändert in die Basiliken aufgenommen wurden (vgl. Cod. Th. III, I, 6; Cod. Just. IV, 38, 14; vgl. a. oben; Basilik. Lib. XIX, Tit. V, 20 [Tom. II, S. 280 b. Heimbach]: *„καὶ ὅτι οὐδεὶς*[1] *δύναται, οὐδὲ παρὰ συγγενῶν, οὐδὲ παρὰ κοινωνῶν κωλύεσθαι, εἰ βούλεται τὸ ἴδιον μέρον ἐκποιῆσαί τινι“.* Cod. Just. XI. 56, 1 „. . . . si quis ex isdem vicanis loca sui iuris alienare voluerit, non licere ei nisi ad habitatorem adscriptum eidem metrocomiae . . . . transferre . . . “; Basilik. Lib. LV, Tit. V, *„μὴ ἐξέστω τοῖς οἰκήτορσι τῶν μητροκωμιῶν*[2] *τοὺς ἰδίους τόπους εἰς ξένον μεταφέρειν.“*

Durch die Novelle des Kaisers Roman. Lacapenus (im Jahre 922) über das Näherrecht (abgedruckt in ius graec. rom. Zachariäs III, coll. III, Nov. 2.; s. a. Manuale legum sive Hexabiblos, Harmenopolus, Lib. III, T. III, S. 372 ff. b. Heimbach, Leipzig 1851) wurde dieses ausführlicher und genauer geregelt; danach hatten die Berechtigten bei Veräußerung eines Grundstückes ein dingliches Vorkaufsrecht (vgl. auch Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. R., III. Aufl., S. 238/39; s. a. 237, Berlin 1892).

Nach der obigen Novelle, die maßgebend war für die spätere Zeit in bezug auf das jus protimiseos, und nach den Basiliken sowie auch nach dem Hexabiblos Harmenopolus (a. a. O. Lib. III, Tit. III, 103, 104, S. 372—375) bestand nicht ein solches Recht zugunsten der bloßen Verwandten;

---

1. *„καὶ ὅτι οὐδεὶς) τοῦτο ἀνηρέθη παρὰ τῆς νεαρᾶς τοῦ κυρίου Κωνσταντίνου περὶ προτιμήσεος διατεγομένης.*
2. *„ἐὰν μητροκωμήτης ἐκποιῆσαι θελήσει πρᾶγμα, μηδενὶ ἐξωτικῷ ἐποιείτω αὐτό, ἀλλὰ τῆς αὐτῆς κώμης . . .)*

es besteht aber im alten rumänischen Rechte, als eine Reminiscenz des früher bei diesen vorhandenen Familieneigentums, auch ein jus protimiseos zugunsten der bloßen Verwandten (d. h. auch ohne eine communio).

d) Im deutschen Recht[1] erscheint das Näherrecht im Mittelalter als eine Abschwächung gesetzlicher Veräußerungsbeschränkungen. Sie sind besonders in den Partikularrechten ausgebildet. Das Näherrecht erscheint hauptsächlich in der Form eines dinglichen Vorkaufsrechtes, — in welchem Falle die Sache dem Näherberechtigten zum Verkaufe anzubieten ist, — und eines Retraktrechtes. In diesem letzten Falle wird das Recht des Näherberechtigten erst nach dem Verkauf der Sache an einen Minderberechtigten und zwar vor oder erst nach der Uebereignung ausgeübt. Das Näherrecht besteht grundsätzlich an einem Grundstück. Der Verkauf ist die regelmäßige Voraussetzung für die Ausübung des Näherrechtes. Der oben angegebene Begriff findet hier Anwendung. Das Näherrecht ist ein dingliches Recht, welches sich erst im Augenblicke des Verkaufes entfaltet. Es gewährt dem Berechtigten ein Gestaltungsrecht.

Das Näherrecht kann mit einer dinglichen Klage geltend gemacht werden.

Die gesetzlichen Näherrechte sind je nach der Art der Gebundenheit des Eigentums in verschiedene Gruppen eingeteilt:

α) In der familienrechtlichen Gebundenheit des

---

1. Vgl. die eingehende Darstellung v. Gierke's, Privatrecht Bd. II § 152 ff., S. 766 ff. [1905]; Walch, Näherrecht a. a. O. Ueber die Entstehung des deutschen Näherrechts vgl. hier auch § 6, § 7 und § 8, I.

Grundeigentums hat seine Wurzel, wie bereits erwähnt, die Erblosung [retractus gentilitius oder retractus ex jure consanguinitatis]. Der Erbe hatte im älteren Recht schon bei Lebzeiten des Erblassers ein dingliches Anwartschaftsrecht auf die künftige Erbschaft. Der Erbe hatte gegen die Veräußerung von Grundstücken ein Beispruchsrecht. Eine solche Veräußerung bedurfte nämlich der Zustimmung des nächsten Erben [„Erbenlaub"]. Der Erbe hatte im Falle der Veräußerung auf Grund des ihm infolge Rechtsverwirkung des Erblassers verfrüht angefallenes Eigentum die actio revocatoria[2], mit welcher er das Grundstück an sich ziehen konnte. Aus der Abschwächung der germanischen Erbanwartschaftrechte[3] entstammt die Erblosung. Sie griff Platz beim Verkauf von Erbgütern an Nichtberechtigten. Das Näherrecht stand in diesem Falle grundsätzlich den nahen Verwandten zu[4].

β) Kraft Rechtsgemeinschaft, und zwar kraft des Zusammenhanges der Rechtsanteile mit der Abschwächung

---

2. Sachsenspiegel I Art. 52 § 1.

Die Veräußerung ohne Zustimmung des Erben [„Erbenlaub"] war nichtig und bewirkte zugleich erfrühten Erbanfall. Der Erbe konnte mit dinglicher Klage — actio revocatoria — das liegende Gut an sich ziehen. Vgl. Sachsenspiegel I, a. 53 § 1 [„. . . als of he dot si jene de't dar gaf"].

Eine Sammlung, wo die Stellen des deutschen Sachsenspiegels in Bildern veranschaulicht sind und wo auch die Veranschaulichung des Näherrechts enthalten sind, befindet sich in der Bibliothek des juristischen Seminars zu Berlin.

3. Brunner, Wartrecht a. a. O.; Lewis a. a. O.

4. v. Gierke, Privatrecht II § 153, I; Walch a. a. O. S. 313 ff., 361 ff., 377 ff.

der gesamten Hand bei Gemeinschaften des früheren deutschen Rechts entwickelte sich das Näherrecht der Gemeinschafter [retractus ex iure condominii] bei Veräußerung eines Anteiles an einen Dritten.

Hierher gehört das Näherrecht der Ganerben und Miteigentümer.

γ) aa. Das Näherrecht der Gemeindegenossen — die Marklosung [retractus ex iure incolatus] — beim Verkauf des Grundstückes an einen Gemeindefremden. Es hat seine Wurzel in der genossenschaftlichen Gebundenheit des Grundeigentums. Ein solches Näherrecht stand dem Mark-, Dorf-, Hofgenossen zu. Es erscheint auch als Bürger- und Territorialretrakt in den einzelnen Städten und Ländern.

bb. Hierher gehört auch der ritterschaftliche Retrakt, welcher aus der reichsritterschaftlichen Körperschaft entsprungen ist und den Mitgliedern derselben beim Verkauf solcher Güter an Nichtmitglieder zustand.

δ) aa. Das Näherrecht des Grundherrn [retractus ex iure dominii directi] entstammt aus dem Zusammenhang des Grundeigentums kraft Herrschaftsrechtes. Es stand ursprünglich dem Grundherrn bei Veräußerung der verliehenen Bauerngüter zu.

bb. Hierher sind auch die Näherrechte des Obereigentümers bei Veräußerung des Untereigentums bzw. des Untereigentümers bei Veräußerung des Obereigentums zu erwähnen.

cc. Als eine besondere Art der Näherrechte kraft Herrschaftsrechtes stellt sich der Lehnsretrakt [retractus feudalis] dar.

Die Veräußerung des Lehens seitens des Vasallen ist

nach gemeinem Recht in der Regel nichtig. Dem Lehnsherrn steht eine actio feudi revocatoria zu. Beim Verkauf des Lehens stand sowohl dem Lehnsherrn als auch den Lehnsanwärtern der Lehnsretrakt ergänzend zu.

ε) Aus der äußeren Gebundenheit des Grundeigentums entstammt das Näherrecht der Nachbarn — Nachbarlosung [retractus ex iure vicinitatis]. Es entwickelte sich später zu einem selbständigen Näherrecht der Nachbarn beim Verkauf des Nachbargrundstückes an einen Nichtnachbar.

ϑ) Auch das sog. Gespilderecht — Teillosung [retractus ex iure congrui] — hat seine Wurzel in der früheren Gebundenheit des Grundeigentums, welche durch die Einteilung eines einheitlichen Grundstückes in mehrere zustande kam. Das Näherrecht steht hier den „Geteilten" zu, beim Verkauf eines Grundstückes, welches früher zu einem einheitlichen größeren Grundstücke gehörte, an einen zu den „Geteilten" nichtgehörenden Dritten.

e) In ähnlicher Weise wie im älteren deutschen Rechte etwickelte sich das Näherrecht auch in dem früheren französischen[5][6] Rechte. Es erscheint auch hier sowohl unter

---

5. Vgl. besonders Paul Viollet, Histoire d. droit français 3. Aufl. Nr. 559 S. 605, Nr. 560 S. 606, Nr. 563 S. 609, Paris 1905; Planiol, Droit civil II Nr. 1647 et suiv., p. 514 et suiv.; Pothier, Tom. III, p. 259 et suiv., Vente Nr. 385 et suiv., Retraits; Terrat, Des retraits, Diss. Paris 1872; Merlin, Rép. de jurisprud. T. 15, p. 356 et suiv.; Guyot, Rép. a. a. O.

6. Der Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer war im allgemeinen entweder ganz ausgeschlossen oder durch Retraktsrechte beschränkt (s. a. Kohler in Iherings Jahrbüchern Bd. 18, S. 207, 1880).

Eine Art von Retrakt gegen die Juden wurde im Elsaß eingeführt durch die Rechtsprechung des „Conseil souverain de Colmar".

der Form eines dinglichen Vorkaufs-, als auch eines Retraktrechtes.

Gegenstand des Näherrechtes ist in der Regel ein Grundstück. Die Voraussetzung für die Entfaltung dieses Rechtes ist auch hier grundsätzlich Verkauf desselben.

α) Aus der familienrechtlichen Gebundenheit des Grundeigentums entstand „le retrait lignager". Gegenstand derselben waren die Familienstammgüter, „biens patrimoniaux", und zwar insbesondere „immeubles avenus à la famille par hérédité directe ou collatérale".

Bevorzugt war derjenige Näherberechtigte, der sein Recht zunächst ausübte. Zwischen zwei gleichzeitig Ausübenden war der nächste Verwandte bevorzugt.

Ebenso wie im deutschen Recht mußte es binnen Jahr und Tag vom Verkauf ausgeübt werden.

Der erstere Beschluß, der dazu beigetragen hatte, die Rechtsprechung zu befstigen, ist datiert vom 30. Mai 1747. Ein anderer Fall hat sich in Bolleviller 1760 zugetragen. Zwei Juden, denen ein Grundstück durch Versteigerung verkauft worden ist, erklärte der Einwohner Antoine Vintzer, daß er das Grundstück an sich zu ziehen beabsichtige, vermöge seines Vorzugsrechtes. Er bot ihnen den Kaufpreis, den sie bezahlt hatten, an. Nach ihrer Verweigerung hinterlegte er die Summe. Der Stadtrichter sprach ihm durch Urteil das Grundstück zu. Worauf die Juden appellierten. Der Beklagte führte aus: . . . . „les chrétiens seraient obligés ou de quitter le lieu de leur naissance . . . ou . . . de louer ensuite ces mêmes maisons des juifs; qu'en fin la question est prejugée par les arrêts de 31 Mai et de 23 Juin 1747." Auf solche Gründe hin verwarf der Beschluß vom 26. Januar 1762 die Berufung mit Kosten. Diese Rechtsprechung wurde aufgehoben durch Gesetz von 1791, V. Art. juifs, sect. 5, § 1 (Merlin Rep. de jurispr. T. 15, S. 00, Paris 1828.

β) Dem Miteigentümer einer Erbschaft [copropriétaire d'un héritage] stand ein Näherrecht [le retract de bienséance] beim Verkauf eines ideellen Anteiles seitens eines anderen Miteigentümers zu.

γ) Den Nachbarn wurde wie im deutschen Rechte ein Näherrecht [le retrait de voisinage] im Falle des Verkaufes eines Nachbargrundstückes gewährt.

δ) Kraft des Herrschaftsrechtes entstand das Näherrecht des Grundherrn — „le retrait féodal ou seigneurial".

ε) Das französische Recht kennt ferner auch das Näherrecht der Bürger, le retrait de bourgeois.

f) So wie im byzantinischen Recht, wo aus dem Vorkaufsrecht eine Klage hervorging, ist es auch für den südlichen Teil Italiens, wo sich aus dem byzantinischen Rechte eine Rechtsformel über das dingliche Vorkaufsrecht (ius protimiseos) entwickelt hatte. Das gleiche gilt auch für Sizilien. Mancherorts wurde das jus protimiseos als eine Servitut aufgefaßt. Ein solches Recht bildete einen integrierenden Teil des Grundstückes: „in praediis invicem servitutes inhaeret." Zu Caltagirone z. B. wurde das Retraktsrecht gegen die Erwerber des Grundstücks ausgeübt („. . . Potest ipsum praedium recuperare et habere ab emptore . . . vel alio pro parte sua de ipso bono vendito"). Zu Catania konnte die res empta nicht wieder verkauft werden, solange die Berechtigten noch das ius protimiseos hatten. Vito la Mantia beweist, daß ein solches Recht im Mittelalter in Sizilien sehr verbreitet war, und daß die Nachbarn, die keine Verwandten waren, und auch die Verwandten, die keine Nachbarn waren, das ius protimiseos hatten (ius protimiseos competit tam ratione consanguinitatis quam ratione

loci)[1] [vgl. Vito la Mantia: „Consuetudini e legi su la protimisi, prelatione a retratto, in Sicilia dal secolo XIII al XVIII", Palermo 1895].

g) Ein solches Recht findet man auch bei verschiedenen anderen Völkern, so z. B. auch bei den Dänen, Engländern, Russen, Spaniern.

h) Im Islamrecht (vgl. die eingehende Darstellung von Kohler in Zeitschr. f. vgl. Rw. 1886, Bd. 6, S. 272 ff.) erscheint das Retraktrecht (schaffa) als ein Recht des Miteigentümers, sodann dessen, auf dessen Grundstück eine Servitut lastet, wohl auch desjenigen, der mit dem veräußerten Gut ein Nebenrecht gemeinsam hat; nach den Hanefiten gibt es auch noch ein Retraktrecht der Nachbarn (Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rw., Bd. 7, S. 184). Gemäß den Malechiten gibt es nur einen Miteigentümerretrakt, ein Schaffa des Miteigentümers, und keinen Retrakt der Nachbarn oder derer, die sonst eine gemeinsame Sachbenutzung haben. Gleiches findet sich bei den Schaffiiten (Kohler, Ztschr. f. vgl. Rw., auch Bd. 12, § 8, S. 59).

i) Ueber die Retraktsrechte auf der Halbinsel Malaka vgl. Kohler in Ztschr. f. vgl. Rw. 1908, Bd. 21, S. 242.

---

1. Hieraus ersehen wir, daß Friedrich II. durch seine Konstitution das Retraktsrecht in Italien auch zugunsten der bloßen Verwandten eingeführt hat, und nicht einfach in der Weise, wie es im byzantinischen Rechte (wie aus der Novelle des Kaisers Romanus Lacapenus (922) hervorgeht, die maßgebend für die späteren Zeiten war), bestanden hatte. (S. a. hier oben; Brünneck, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte, III. Buch Sachenrecht, S. 107 fg., Halle 1881; v. Gierke, Deutsch. Privatrecht II, S. 767, Leipzig 1905; s. weiter Antonio Pertile, Storia del diritto italiano III, S. 363. St. Padova 1871.)

Was diese Rechte bei den Suahelis (Deutsch-Ostafrika) betrifft, vgl. Wedell in derselben Ztschr. a. a. O., Bd. 18, S. 131: „Das Sachen- und Vertragsrecht der Suahelis."

Für den Retrakt bei den Mixteken und Azteken vgl. Kohler in Ztschr. f. vgl. Rw., Bd. 11, S. 71 (1895): „Das Recht der Azteken."

k) Bei den Ungarn (vgl. Dareste, Mémoire sur les anciens monuments du droit de la Hongrie, S. 21 ff.) finden wir ebenfalls ein Retraktsrecht. Was das der Verwandten betrifft, so sieht man in einem Dokument aus dem Jahre 1263, daß der Verkauf eines Grundstückes mit Einwilligung der Verwandten gerechtfertigt wird: „Ad notitiam igitur . . . confessa est, maritum suum Leustachium vendidisse terram ad unum aratrum sufficientem de portione sua in villa Usud, consentientibus suis cognatis. . . ." (Dies Dokument ist in Monumenta Hungariae historica Diplom., Bd. 8, Nr. 48 [Pest 1862] abgedruckt.)

l) Entsprechend der agnatischen Familienfassung und dem Prinzip der Unteilbarkeit der Stammgüter bei den Armeniern besteht ein absolutes Veto der nächsten Erben, in erster Linie der Söhne und Töchter, gegenüber dem Vater, dann der Geschwister gegeneinander und gegenüber dem Vater, gegen alle willkürlichen Veräußerungen der Familienstammgüter. Diese werden nichtig durch die Geltendmachung des Erbretraktes oder Zugrechtes. Ein Näherrecht haben auch die Anverwandten, Geschlechtsgenossen und Nachbarn (vgl. Karst in Kohlers Ztschr. a. a. O. Bd. 20, S. 66; vgl. auch S. 55/56).

m) In Dalmatien in der kleinen Republik Poglita (Kap. 32 d. Statuten) „wollte das alte Gesetz, daß die bona

avita ohne Einwilligung der Geschlechtsgenossen nicht verkauft werden sollten. Nach den Gebräuchen in Poglita mußte der Verkäufer dreimal auf dem Markt vor den Behörden seine Absicht, zu verkaufen, und den Wunsch, daß die Verwandten es vorkaufen möchten, äußern; dennoch behielten sie das Recht, binnen eines Jahres zu kaufen" (vgl. Archiv. istor. a Rom. III, S. 143 ff.).

Dies ist nach Ansicht des rumänischen Gelehrten Hâșdeu nur eine Ausnahme in slawischen Gesetzgebungen, wo sich nur selten etwas des Instituts de jus protimiseos Analoges und besonders gar nichts im Zakonnik des Stephan Duschan findet, zurückzuführen auf den Einfluß Italiens, der begründet ist in der nahen Lage Dalmatiens bei Italien.

Er versucht aus dieser obigen Erscheinung die Entstehung des ius protimiseos im rumänischen Recht auf römisches Recht zurückzuführen und weist darauf hin, daß auch bei den übrigen neo-latinischen (romanischen) Ländern, wie Spanien, Frankreich[1], Italien, das Institut des ius protimiseos vorhanden, und daß es ebenfalls von den Römern auf die Germanen übergegangen sei; diese letztere Ansicht ist nicht als die richtige anzuerkennen, vielmehr hat man, wie bereits erwähnt, ohne Zweifel den Entstehungsgrund des deutschen Näherrechtes in der Gebundenheit des Grundeigentums und in der eigentümlichen deutschrechtlichen Behandlung der Liegenschaftsrechte zu suchen. (Gierke, Deutsches Privatr., Bd. 2, S. 767 [1905]: „... frühzeitig hatten sich auch

1. Montesquieu sagt: „Le retrait lignager fondé sur l'ancien droit des parents qui est un mystère de notre ancienne jurisprudence française . . ." (Esprit de lois, Buch XXXI, Art. 31 (Bd. 3, S. 431/32, Amsterdam 1758).

in den romanischen Ländern auf Grund des germanischen Liegenschaftsrechtes Näherrechte entwickelt. . . .; vgl. auch Kohler in seiner Ztschr. 1887 a. a. O., Bd. 7, S. 184.)

Obwohl die im Mittelalter über das Näherrecht ausgebildete Theorie der italienischen Jurisprudenz in Deutschland aufgenommen wurde, bestand das Näherrecht schon früher als nationales, auf Grund der Bodengemeinschaft entwickeltes germanisches Recht, so daß diese Aufnahme nur zur Formulierung und Konstruktion solcher Rechte angewendet wurde (vgl. Gierke a. a. O.; Kohler a. a. O.).

Bezüglich des slawischen Einflusses über dies Institut in Rumänien siehe unten.

n) Was Serbien betrifft, so sieht man in einem Hrisov von Stephan Duschan, wahrscheinlich aus dem Jahre 1348 (gedruckt in Archiv. istoric. a Românieĭ, Tom. III, S. 85 ff., s. insbes. S. 141 ff., Bukarest 1867), wie er, als er durch Tausch eine Kirche, der mehrere Dörfer, Mühlen, Weinberge gehörten, erwerben wollte, selbst erklärt, daß er diese erlangt habe mit Einwilligung der Verwandten des Eigentümers, damit auch die Verwandten keinen Anspruch auf diese bastine (bona avita, Familiengüter) mehr hätten.

Dieses Dokument enthält Andeutungen über die terrae avitae, die nicht veräußert werden dürften ohne Zustimmung des Geschlechts des Veräußerers. Siehe weiter serb. Code (1844), art. 670 ff.

o) In Montenegro finden wir ähnlich ein Näherrecht, das kraft der Gewohnheit von jeher unter Anliegern bestanden hat, d. h. unter Mitgliedern einer und derselben Fratrie, unter angrenzenden Nachbarn, Einwohnern desselben Dorfes und im allgemeinen desselben Stammes, in bezug

auf den Verkauf von unbeweglichen Gütern, das auch in der Zukunft weiterbesteht. Infolgedessen muß jeder, welcher ein Landgut oder irgendein anderes unbewegliches Gut verkaufen will, obgleich er die Berechtigung hat, an jeden Montenegriner zu veräußern, der am meisten bietet, nichtsdestoweniger in der gewohnheitsmäßigen Form den Verkauf all den Berechtigten anbieten, die dieses Recht genießen, und zwar in der entsprechenden Reihenfolge. Wenn irgendeiner von den Anliegern, die an erster Stelle berechtigt sind, das zum Verkauf stehende Gut nicht kaufen will, oder den Kauf nicht zum vorgeschlagenen Preis oder den gestellten Bedingungen vornehmen will, so kann der Eigentümer dieses Gut verkaufen an einen Anlieger von geringerem Rang. Falls keiner von ihnen kaufen will, so kann der Eigentümer an jeden Montenegriner verkaufen, auch an einen Fremden seines Tribus.

Die Reihenfolge der Berechtigten ist folgendermaßen geregelt: zuerst kommen die Mitglieder der Fratrie des Verkäufers bis einschließlich der sechsten Parentel, darauf folgen die dem zu verkaufenden Grundstück benachbarten Grundstückseigentümer, nach ihnen die Einwohner aus demselben Dorfe wie der Verkäufer, endlich die übrigen Mitglieder des Tribus (vgl. Code Montenegros vom Jahre 1888, art. 47—64; s. a. art. 873).

III. Entstehung des rumänischen Näherrechtes.

§ 9.

Was die Entstehung des Näherrechtes im rumänischen Rechte betrifft, sind nun folgende Ansichten zu erwähnen:

I. Nach einer Behauptung wäre die Entstehung dieses Instituts bei den Rumänen auf das römische Recht zurückzuführen.

II. Die zweite Behauptung gründet sich darauf, daß das Institut des Näherrechtes aus dem byzantinischen Rechte hereingedrungen ist.

III. Eine dritte Theorie spricht dafür, daß dieses rumänische Rechtsinstitut von den Slawen übernommen worden ist, nachdem diese ihrerseits es früher aus Byzanz übernommen hatten.

I. Was die erste Behauptung anbetrifft[1], so stützt sie sich darauf, daß das Institut des Näherrechtes nur eine Ausnahme bei den Slawen sei, indem sich in deren Gesetzgebungen nur selten und im Zakonnic des Steph. Duschan gar nichts Analoges finde, während dieses Rechtsinstitut bei den romanischen Völkern vorhanden sei. An Hand dieser Erscheinung versucht Hâșdeu die Entstehung des rumänischen Näherrechtes auf das römische Recht zurückzuführen.

---

1. Vgl. Hâșdeu in Arch. ist. a Rom. Bd. III, S. 143/144, Buk. 1865.

Die Behauptung, daß das rumänische Näherrecht seinen Ursprung aus dem nach Dacien eingeführten römischen Rechte herleite, ist zu verwerfen. Denn das Individualeigentum war bei den Römern bereits in der höchsten Blüte ausgebildet. Das Gemeinwesen (Familien-, Gesamteigentum), war bei den Römern zu jener Zeit schon längst verdrängt[2]. Das Individualeigentum der Römer verpflanzte sich auch zu den Dakern, indem an die Kolonen Grund und Boden verteilt wurde. Und wie überall das römische Recht, welches auf einer hohen Stufe der Kultur stand, seine Kraft in vollem Maße entfaltete, so geschah es auch in Dacien mit dem Prinzip des Individualeigentumes. Das römische Recht fand zu jener Zeit in Dacien um so leichter Eingang und faßte allerorts schnell Wurzel umsomehr, als die Völkerschaften Daciens im Wege der fast 60 jährigen nachfolgenden Friedenszeit eine gewisse kulturelle Bedeutung durch die Römer erreichten[3]. Infolge dieser schnellen Verpflanzung des römischen Rechtes im allgemeinen und des Sondereigentumes insbesondere blieb für das Näherrecht kein Raum. Was die Einwendung betrifft, daß zu jener Zeit ein Näherrecht bei den Dakorömern sich vorfinden könne — jedenfalls nicht von den Römern überliefert, sondern möglicherweise dort mit der Entwickelung des Sondereigentumes an Grund und Boden entwickelt —, so ist demgegenüber anzuführen, daß mit dem dauernden völligen Rückgang der Kultur, nach dem Verlassen Daciens durch die römischen Kaiser, während des Aufenthaltes dieser Völkerschaften in

2. S. oben S. 31.

3. Draganescu, Zeitschr. für vergl. Rechtswiss. XXIV, S. 101 fg.

den Gebirgen auch ein Rückgang des Rechtes zu verzeichnen ist. Und von einem Verkauf der Grundstücke, mithin auch von einem Näherrechte, kaum die Rede sein konnte.

Auch finden wir zu jener Zeit bei den Römern ein solches Näherrecht nicht.

II. und III. Was die zweite und dritte Behauptung anbetrifft, nämlich ob das Näherrecht aus Byzanz teils unmittelbar nach Rumänien eingeführt[4], teils mittelbar durch die Slawen verpflanzt worden ist[5], so ist hiergegen zu erwidern, daß weder eine unmittelbare, noch — wie man vielleicht anzunehmen geneigt wäre — eine mittelbare Einführung des Näherrechtes nach Rumänien stattgefunden hat. Vielmehr ist der Ursprung desselben als ein Produkt der neuen Rechts-

---

4. Der rumänische Rechtsgelehrte Prof. C. Nacu ist der Meinung, daß dieses Institut aus Byzanz eingedrungen ist. Er führt aus: „Ein Institut, das in den alten Gesetzen eine große Rolle gespielt hat und aus dem römischen Recht von der Zeit des byzant. Kaisertums, in der Entwicklung, die es dort genommen hatte, eingedrungen ist, ist der Verkauf mit dem sog. ius protimiseos.“ (Vgl. dreptul civil român Bd. 3, S. 179, Buk. 1903).

5. So meint Prof. Paul Negulescu, daß dieses Institut aus dem byzantinischen Rechte mittels der Slawen in Rumänien eingedrungen ist. Er sagt: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß der slawische Einfluß bei uns bedeutend war, nichtsdestoweniger aber ist es richtig, daß das slawische Recht von dem byzantinischen Recht beeinflußt worden ist, so daß man durch den slawischen Einfluß byzantinische Institute überliefern konnte. Dies ist der Fall mit dem Institut des ius protimiseos.“

Das wertvolle Verdienst dieser Theorie liegt in der Annahme eines slawischen und byzantinischen Einflusses auf die Entwicklung des rumänischen Näherrechts. Vgl. Negulescu, Stud. de hist. dr. român S. 209, Bukarest.

bildung aufzufassen, welche entstanden ist in dem Zusammenleben der aus den Bergen herabsteigenden und der in der Ebene ansässigen Völker. Dieses Rechtsinstitut trat nämlich ein mit der neuen Entwickelung des Sondereigentumes an Grund und Boden, mit der Behandlung der rumänischen Liegenschaftsrechte unter dem slawischen und byzantinischen Einfluß. Was die unmittelbare Einführung des Näherrechtes nach Rumänien anbetrifft, so ist zunächst die Frage aufzuwerfen: auf welchem Wege konnte dieses Institut von Byzanz nach Rumänien Eingang finden? Es konnte das geschehen teils auf Grund schriftlicher Quellen, teils im Wege des Gewohnheitsrechtes, das sich nach jener Ansicht verbreitet und verpflanzt hat auf Grund des Einflusses dieses Instituts, welches infolge seiner Entwickelung eine große Rolle zu jener Zeit gespielt habe, teils endlich durch eine Vermittelung anderer Völker, wie z. B. der Slawen, welche dieses Institut aus Byzanz übernommen hätten.

Was die Einführung des Näherrechtes durch eine schriftliche Quelle anbetrifft, so ist anzunehmen, daß die byzantinischen Quellen wie bei anderen Völkern meist nur zur Konstruktion dieses Instituts benutzt wurden.

Daß das byzantinische Recht betreffs des rumänischen jus protimiseos nicht im Wege schriftlicher Quellen eingeführt und nur zu dem obengenannten Zwecke gebraucht wurde, geht besonders daraus hervor, daß dieses in den rumänischen Gesetzgebungen viel später eingeführt worden ist, als es bei den Rumänen als Gewohnheitsrecht bestanden hatte.

Letzteres ergibt sich aus den verschiedensten Doku-

menten[6]. Daß das rumänische Näherrecht als eine Reminiszenz des bei den Rumänen vorhandenen gemeinschaftlichen Eigentumes aufzufassen ist, ergibt sich daraus, daß beim Verkauf von Grund und Boden der Verkäufer sein Grundstück seinen „Anteil aus dem Dorfe an Feld, Wald, Wasser . . .“ nannte (s. Note 18).

Ein weiterer Beweis, daß das jus protimiseos nicht durch eine schriftliche Quelle aus Byzanz eingeführt worden ist, ist auch der, daß es erst durch Verordnungen der Fürsten geregelt wurde. In diesen Verordnungen betreffend Regelung einheimischer Streitigkeiten wird nämlich ausdrücklich das Näherrecht als eine alte Sitte bestätigt[7].

Hätte das byzantinische Gesetz bezüglich des Näherrechtes Anwendung gefunden, so hätte es in den Dokumenten oder in den Chrisoven, welche diese Frage zuerst behandelt haben, oder in den Promulgationsverordnungen derjenigen Gesetzgebungen, die zuerst das Institut des jus protimiseos

---

6 Vgl. Dokument vom 1. Februar 1596, abgedruckt in Convorbiri literare Bd. 20, S. 1066, von 1886—1887; Archiv. historic. a Românieï Band I, Teil 1, S. 8, Nr. 6 des Dokuments, Bukarest 1865; Dokument vom 29. Juni 1636, a. a. O. Dokument Nr. 15; Dokument vom 21. Juli 1627 a. a. O. S. 12; Dokument v. 25. August 1629, abgedruckt a. a. O. Nr. 14 d. Dok.; Dok. Nr. 23 a. a. O. S. 23; die Dokumente, abgedruckt im Magazin istoric pentru Dacia Bd. 5, S. 331 fg.; aus diesem letzten Dokument ersieht man auch, daß früher eine Dorfgemeinschaft in Rumänien bestanden hat und daß das rumän. Näherrecht der Dorfgenossen hier gerade infolge dieser früher bestehenden Dorfgemeinschaft entstanden ist.

7. Vgl. Dok. Nr. 23, abgedruckt in Archiva istorică a Rom. tom. I, S. 23; Dok. Nr. 12 a. a. O. S. 14 vom 21. 7. 1627; siehe ferner oben.

aufgenommen haben, sicherlich Erwähnung gefunden. Statt dessen wird gerade gesagt, daß es als eine alte Sitte bestanden hatte[8].

Die schriftlichen Gesetzgebungen (nämlich die Gesetzgebungen der Fürsten V. Lupu [Moldau, S. 1646] und des Fürsten M. Bassarab [Walachei 1652])[9] enthalten keine Bestimmungen betreffend des Näherrechtes.

Ferner konnte von einer Geltung der byzantinischen Gesetze in Rumänien, wie oben erwähnt, kaum die Rede sein, da selbst die rumänischen schriftlichen Gesetze nur in äußerst seltenen Fällen angewendet wurden, während im allgemeinen fast alles nach ungeschriebenem Recht geschlichtet und geregelt wurde[10]. Was die einzelnen Verordnungen und Er-

---

8. Dok. d. Fürsten Radu, des Fürsten M. Bassarab; s. Magazin. istoric. pentru Dacia Bd. V, S. 331 fg.; s. den Hrisov (Erlaß) des Fürsten Ypsilanti, abgedruckt in istor. Român. v. A. Urechia Bd. 1, S. 71 fg., 79 fg.; vgl. a. Dok. vom 19. Februar 1782, abgedruckt in Uric. Th. Codrescus Bd. 11, S. 252 fg., bes. S. 257, Jassi 1889.

9. Vgl. über diese Gesetze Longinescu a. a. O. S. 12 fg.; Pravila Vasile Lupu şi Farrinacius, Buk. 1909; Draganescu, Quellen des rumän. Rechts a. a. O. S. 113 fg.

10. Gemäß des rumänischen Gewohnheitsrechts wurde an Fürstenhöfen sowie in den niedrigsten Kreisen des Volkes alles geregelt und geschlichtet, sowohl in kleinen wie in großen Streitsachen und auch bei Verträgen. Man erwähnt es in verschiedenen lateinischen Urkunden und Schriften, wo er als „ritus Valachie", „lex districtum volachiacalium universorum" bezeichnet wird; es — dreptul consuetudinar român — war wie eine lex antiqua et approbata (s. Jorga, Gesch. des rum. Volkes a. a. O. S. 234/35), s. auch Dissescu origin. dr. rom., Buk. 1899, insbesondere S. 33 u. 65; P. Negulescu a. a. O. S. 17. Das sieht man in einem Dokument aus 1499: „. . . . disponere potuissent iuxta ritum volachie . . ."

lasse der Fürsten betrifft, so wurden diese erlassen, um das Gewohnheitsrecht zu regeln. Das Näherrecht hat weder durch ein byzantinisches noch durch ein rumänisches Gesetz in Rumänien Eingang gefunden; es bestand zu jener Zeit daselbst als Gewohnheitsrecht (s. die angef. Urkunden).

Daraus geht hervor, daß die byzantinischen Quellen betreffend das ius protimiseos, als diese später vom Gesetzgeber benutzt wurden, nur zum Zwecke der Formulierung und Konstruktion eines schon bestehenden einheimischen Rechtsinstituts Anwendung gefunden haben.

Was nun die Ansicht betrifft, nach der das rumänische Näherrecht aus dem byzantinischen Recht unmittelbar im Wege des Gewohnheitsrechtes eingeführt worden sei, so spricht hiergegen schon die einfache Erwägung, daß ein Gewohnheitsrecht sich nicht auf dieselbe Weise einführen läßt wie ein geschriebenes Gesetz. Die Einführung des Gewohnheitsrechtes in unserem Falle konnte bei der natürlichen Lage Rumäniens zu Byzanz vielmehr nur auf mittelbare Weise vor sich gehen.

Der Umstand, daß das Näherrecht seine Wurzeln in dem gemeinschaftlichen Eigentum (Gesamt- und Familieneigentum) hat, und daß es in einer gewissen Stufe der Ent-

---

(abgedruckt von E. Hurmuzaki in Dokumente privitoare la istor. Românilor Bd. II, 2, S. 419—420, Nr. 365 des Dokuments). In einem Dokument vom Jahre 1478 heißt es: „duodecimo se personis sacramentum deponere teneatur juxta antiquam et approbatam legem districtum volachicalium universorum, . . .“ So auch in einem weiteren Dokument aus dem Jahre 1500: „iure volachie requirente coram nobis probare potuerunt: nos judicando decrevimus . . .“ (abgedruckt a. a. O. S. 553, Nr. 379 des Dokuments).

wickelung des Sondereigentumes an Grund und Boden in der Rechtsgeschichte der Völker erscheint, spricht aber auch gegen eine mittelbare Uebernahme dieses Instituts. Gerade aus der Art des gemeinschaftlichen Eigentumes in Verbindung mit der neuen Entwickelung des Sondereigentumes hat sich das Näherrecht entwickelt. In Byzanz war aber diese Stufe der Entwickelung bereits weit überschritten und das Sondereigentum stand auf hoher Stufe. Der beste Beweis, daß das rumänische Näherrecht weder unmittelbar noch mittelbar aus Byzanz übernommen worden ist, besteht in der besonderen Weise, in welcher das Näherrecht allmählich in die rumänischen schriftlichen Quellen Aufnahme gefunden hat. So ersieht man aus den Urkunden, daß bei der Entwickelung des Näherrechtes in Rumänien von einer Art Dorfgemeinschaft die Rede ist, ferner vom Verkauf der Anteile aus dem Dorfe sowie vom Verkauf der Grundstücke nur an die Dorfgenossen, welche allein als solche berechtigt waren kraft einer alten Sitte und kraft ihrer Qualität als Anteilsberechtigte der Dorfgemeinschaft. Hieraus ergibt sich, daß weder von einer unmittelbaren noch mittelbaren Uebernahme des Näherrechtes aus dem byzantinischen Rechte die Rede sein kann.

Nunmehr wollen wir zu unserer Behauptung zurückkehren und dartun, daß das Näherrecht als ein Produkt der neuen Rechtsentwickelung, und zwar der neu entwickelten Form des Eigentums nach dem Herabsteigen der Dako-Römer aus dem Gebirge aufzufassen ist, und zwar, daß es in der neuen Entwickelung des Sondereigentumes an Grund und Boden und der legislativen Behandlung der rumä-

nischen Liegenschaftsrechte unter dem slawischen und byzantinischen Einfluß in Erscheinung getreten ist.

Als Kaiser Aurelian die Legionen aus Dacien zurückgezogen hatte (270 n. Chr.; s. oben), zogen sich die Rumänen nach und nach in die Berge zurück, um dort besonders als Hirten zu leben und Viehzucht zu treiben. Um das drohende Eindringen der Feinde zu verhindern, fingen sie an, sich zu Schutzgemeinschaften und Gruppen zusammenzuschließen. Hierdurch verlor das Sondereigentum allmählich an Bedeutung, zumal das leer gelassene Plattland zu Weidezwecken benutzt wurde, da sich wegen der Einfälle der Barbaren kaum jemand getraute, das Land ausschließlich als Sondereigentum zu okkupieren. In dieser Zeit fangen nun die Slawen an, von der freigewordenen Ebene Besitz zu ergreifen.

Als nun die Völkerschaften, welche sich ins Gebirge zurückgezogen hatten, allmählich in die Ebene zurückkehrten, fanden sie dort die Slawen vor, welche ebenfalls eine Art des gemeinschaftlichen Eigentums (Gesamt- und Familieneigentum) kannten. Da, wie bereits gesagt, das Sondereigentum bei den Dako-Römern an Bedeutung verloren hatte, insbesondere von einer Veräußerung der Ländereien von Hand zu Hand kaum die Rede war, fand auch die slawische Form des gemeinschaftlichen Eigentums bei ihnen keinen Widerstand, und mehr und mehr entwickelte sich in dem Verkehr der späteren Rumänen mit den Slawen ein einheitliches Gemeinschaftseigentum. Diese Art des gemeinschaftlichen Eigentums hat sich erhalten und wir finden Spuren davon bis in die Zeit der letzten Jahrhunderte[11]. So bestand auch die

11. Siehe die Dokumente unten; s. a. Magazin istor. p.

Gewohnheit bis in die letzten Zeiten, gemeinsam die Wälder und die Weiden zu benutzen sowie auch die Landgüter pro indiviso zu besitzen[12]. Dafür, daß sich Spuren des gemeinschaftlichen Eigentums (Gesamt- und Familieneigentum) bis in die letzten Jahrhunderte erhalten haben, spricht auch die Tatsache, daß in den Dokumenten des 16. und 17. Jahrhunderts bei der Veräußerung von Landgütern vom Verkauf eines „Anteiles aus dem Dorfe" oder von einem Anteil aus dem väterlichen Gute (bonum avitum)[13] gesprochen wird.

Daß die allmähliche stufenmäßige Entwickelung des Eigentumes in seiner ursprünglichen Art als gemeinschaftliches Eigentum bis zu der Form des Sondereigentumes in dem Verkehr der Rumänen mit den Slawen vor sich gegangen ist, geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Wörter wie z. B. „Anteil an dem gemeinsamen Eigentume" — dealnița[14] (siehe die hier angeführten Dokumente) —

Dacia Bd. II, S. 259, vgl. a. J. L. Pič, Die rumänischen Gesetze und ihr Nexus mit dem byzantinischen und slawischen Recht, Vortrag, s. Sitzungsbericht d. böhmisch. Gesell. d. Wiss. S. 137 fg., s. a S. 123 fg., Prag 1886; Xenopol, Histoire des Roumains II, S. 38 fg.; C. Dissescu, Origin. dr. român. S. 34, Buk. 1899; P. Negulescu, a. a. O. S. 205 fg.

12. S. Pič, a. a. O. S. 138 fg.; Const. Dissescu, a. a. O. S 34; Nădejde, Din Vechiul dr. român S. 129 fg.

13. S. Dokum. unten; s. a. Dok. v. 3. April 1602, abgedruckt in „Miron Costin, Opere complete v. V. A. Urechia, T. I, S. 89, Buk. 1886.

14. S. a. Archiva istorică a Rom. I, S. 23, Dok. Nr. 23 u. 24; Revista p. istorie, archeologie și philologie II, IV, S. 209; Auch Dok. abgedr. in Magazin istoric pentru Dacia Bd. V, S. 331 fg.; Dok. v.

oder „das väterliche Gut“ — ocina — slawisch sind[15]. Als dann nach und nach durch den Verkehr der späteren Rumänen mit den Slawen der Kulturzustand sich gehoben hatte, war eng damit verbunden eine Neubildung des Rechtes, welches sich der neuentwickelten höheren Kultur anpassen mußte. Mit der Entwickelung der Kultur machte auch die Volkswirtschaft stufenmäßig weitere Fortschritte. Die natürliche Folge davon war die Notwendigkeit der Zirkulation der Güter und die Veräußerung der Ländereien von Hand zu Hand. In das Bewußtsein des Volkes war aber das Institut des gemeinschaftlichen Eigentumes so tief eingedrungen, daß sich der einzelne zu einer Veräußerung seiner Anteile an den Landgütern schwer bewegen ließ. Der zunehmende Kulturzustand machte es aber zur Notwendigkeit, daß die Gemeindeanteilsgenossen immer mehr zu einer Veräußerung ihrer Anteile getrieben wurden. Infolge des tief eingedrungenen Bewußtseins der Zusammen-

---

7. Mai 1615, wo auch ein Dok. v. Jahre 1392 erwähnt wird; Dok. v. 12. April 1636; Dok. v. 3. Mai 1656; Dok. v. 15. Juni 1659 usw. (s. a. a. O. S. 350 fg.); P. Negulescu, a. a. O. S. 205 fg.; N. Jorga, Gesch. d. rum. Volkes Bd. II, S. 84 fg., 1905; Miklosick, Die slawischen Elemente im Rumänischen, in Denkschriften d. Kais. Akad. d. Wiss. Bd. XII, S. 22, Wien 1862.

15. S. unten; s. Archiva istor. a. Rom. I, S. 8, 14, a. S. 23, Dok. 23; s. a. Dok., abgedr. in Convorb. liter. XX, S. 1080, Jahr. 1886—1887; Dok. v. 3. April 1602, abgedr. in „Miron Costin“, Opere complete de V. A. Urechia I, S. 89, Buk. 1886; Dok. v. 30. Juli 1604, a. a. O. S. 71; Dok. v. 21. Jan. 1669, a. a. O. S. 109; Dok. v. 9. u. 12. Mai 1676, a. a. O. S. 137—139, a. S. 151; Miklosick a. a. O.; Negulescu, a. a. O. S. 206/207; J. L. Pič, a. a. O. S. 139—140; Tiktins Wörterbuch a. a. O.

gehörigkeit zu einem gemeinsamen Eigentum hielten sich die Genossen, z. B. Gemeinde-, Dorfgenossen sowie Nachbarn und Verwandte, für berechtigt, an erster Stelle den zu veräußernden Anteil zu erwerben, da früher alle diese Anteile zur Verfügung aller Genossen gestanden hatten. In enger Verbindung mit der Idee der Zugehörigkeit der Genossen und Verwandten untereinander entwickelte sich das Näherrecht.

Ferner sehen wir aus zahlreichen Dokumenten, daß schon früher (also auch bevor das Institut des Näherrechtes in die rumänischen Gesetzgebungen aufgenommen worden ist), wenn auch nicht ausdrücklich ein Näherrecht erwähnt wird, doch bei Veräußerungen von Grundstücken (insbesondere von Landgütern, so z. B., wenn jemand seinen Anteil aus einem Dorfe verkaufte) von der Einwilligung der Verwandten und der Nachbarn des Verkäufers häufig gesprochen wird.

In dem Dokument vom 1. Februar 1596, worin Fürst Mihail das Dorf Sularu kauft, heißt es: „au vîndut moşia... şi cu ştirea tuturor megieşilor din prejurul locului" (haben das Landgut verkauft . . . auch mit Einwilligung aller Nachbarn, die um das verkaufte Landgut herumliegen)[16].

In einem Dokument vom 24. Juli 1627 verkauft eine gewisse Dobra, Tochter Barbus', einem Logophet Hrizea ihr bonum avitum (väterliches Gut) partea sa de ocină aus dem Dorfe Voineşti mit Einwilligung — ştirea —

16. Das Dok. ist von V. Urechia in Ist. rom. Bd. I, S. 226—227; s. auch a. a. O. Bd. II, S. 366/67, Buk. 1892 (abgedruckt in „Convorbiri literare" XX, S. 1066, Jahrg. 1886/87).

aller Nachbarn von oben und unten und die um das zu verkaufende Gut herumliegen[17].

Aus einem anderen Dokument vom 29. Juni 1636 ersieht man, wie ein Grundstück „mit Einwilligung aller Verwandten und aller Nachbarn von unten und oben" verkauft wird. Hier folgen viele Zeugenunterschriften[18].

Aus einem Dokument vom 21. Juli 1627, Petrariu, ersieht man, wie Armașul Pană „mit Einwilligung seiner ganzen Familie (darunter können wir auch die weiteren Verwandten verstehen) und aller Nachbarn von oben und unten seinen Anteil aus dem Dorfe Voinești verkaufte und dazu auch einen „rumân" Oana mit dessen Söhnen (s. über letzteres auch unten).

Nach einem weiteren Dokument vom 25. August 1629 heißt es gegen Ende: „Ich habe mit Einwilligung aller meiner Brüder von meinem Teil aus dem väterlichen Gute (ocina) und vom Landgut aus dem Dorfe Gemenele zwei Teile verkauft und dazu zwei ‚rumînĭ mit ihren Söhnen'"[19].

Man ersieht ferner aus einem Dokument vom 11. Dezember 1638, „daß vom Verkauf eines rumîn" die Rede ist, mit dem zu ihm gehörenden Anteil aus dem Dorfe an Feld, Wald, Wasser . . . „mit Einwilligung aller unserer Brüder und Nachbarn von oben und unten" (. . . am vindut un rumân al meu den Gemenele . . . cu fecioriĭcâți îĭ va da Dzeu și cu dealnița lui, câtă se

17. Das Dokument ist in Archiv. ist. a. Românicĭ Tom. I, Teil I, S. 8, Nr. 6 des Dokuments, Buk. 1865, abgedruckt.

18. Archiv. istor. a. Rom. a. a. O., Dokument Nr. 15.

19. Abgedruckt a. a. O., Dok. Nr. 14.

va alege, partea luĭ den câmp, den pădure, den apă, den ședutul satului . . . câtă se va alege partea lui de ocină . . . cu știrea tuturor fraților noștri și a megieșilor (vecinilor), den sus și, den jos, den prejurul locului . . .). [Das Dokument ist in Archiv. istorică a Român. Tom. I, par I, S. 23, Nr. 23 des Dokuments, Bukarest 1865, abgedruckt.]

Jedenfalls können wir hieraus, auch ohne daß vom Näherrecht direkt die Rede ist, ein sehr deutliches Bild desselben erkennen, denn es war überhaupt Brauch, den Verwandten des Verkäufers und den Nachbarn des zu verkaufenden Gutes die Veräußerung kundzutun, damit sie nicht ein Retraktsrecht erheben sollen.

Wie aus den angeführten Dokumenten hervorgeht, bestand das Näherrecht als Gewohnheitsrecht. Hingegen finden wir in den früheren Gesetzgebungen keine Bestimmungen darüber. So enthält die Gessetzgebung des Fürsten Mathei Bassarab vom Jahre 1652 keine Bestimmungen betreffs eines Näherrechtes. Daß aber zu jener Zeit tatsächlich eine Gewohnheit hinsichtlich des Näherrechtes bestand, geht aus einem Dokument hervor, in dem ein Erlaß dieses Fürsten enthalten ist[20]. Hier werden die Sitten und Gewohnheiten einer Gemeinde geregelt, und es wird darauf hingewiesen, Recht zu sprechen nach den Gewohnheiten dieser Gemeinde. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Tatbestandsmerkmale eines Näherrechtes auseinandergelegt, wenn auch der Namen eines Näherrechtes nicht gebraucht wird. So wird erwähnt, daß nur die Gemeindegenossen berechtigt sein

20. S. dieses Dokument im Magazin. istoric. pentru Dacia Bd. 5, S. 336—347, Buk. 1848.

sollten, die Landgemeindegüter zu kaufen, und daß im Falle der Zwangsvollstreckung eines Anteiles dieser nur an die Gemeindegenossen verkauft werden sollte. Ebenso geht aus demselben fürstlichen Erlaß hervor, daß im Falle einer Erbschaft aus Mangel an Verwandten der Anteil nur an die Gemeindegenossen und so weder an andere noch an den Fürsten fallen sollte. Inhalt und Art der Abfassung dieses Erlasses lassen erkennen, daß der Fürst das Institut des Näherrechtes geregelt hat, ohne aber auch im geringsten sich bewußt zu sein, daß er das Näherrecht als solches geregelt hat. Durch diesen Erlaß werden die Gewohnheiten der Gemeinde und auch die früheren Erlasse seiner Vorgänger bestätigt[21] [22].

---

21. Hiermit erledigt sich auch die gegenteilige Ansicht des Neugebauer (Mittermaier Zeitschr. a. a. O. 20, S. 47), nach welcher diese Chrysobullen als Kompilationen der byzantinischen Gesetze zu betrachten sind. Gerade in diesen Erlassen finden wir auch einzelne legislatorische Momente, welche eine Originalität darstellen, indem die Fürsten die Angelegenheiten, die im damaligen Volksleben vorkamen, regelten.

22. Siehe auch Dokument betreffend des Hrisov des Fürsten Radu (Walachei) vom 7. Mai 1615, welche auch die Erlasse seiner Vorgänger: Michael Woiwod vom Jahre 1392, Wlad. Woiwod vom Jahre 1439 usw. erwähnt (abgedruckt Magazin istoric pentru Dacia Bd. 5, S. 331—333); Dokument betreffend des Erlasses des Fürsten Leon Ww. vom 25. März 1633, abgedruckt a. a. O. S. 334—336; Hrisov des Fürsten Michael Woiwod, 15. Juli 1659; dasjenige des Fürsten George Ghika vom 21. Januar 1660 usw., a. a. O. S. 353 fg.; Hrisov des Fürsten Ypsilanti vom Jahre 1775, abgedruckt von V. A. Urechia a. a. O. Bd. I, S. 71, 72, 78—81; Hrisov des Fürsten Al. Mawrokordat (abgedruckt in Uricarul Th. Codrescus Bd. 11, S. 252 fg.

Die geschilderte Entwickelung des Näherrechtes in Rumänien brachte es mit sich, daß die Fürsten in besonderen Erlassen (Hrisove) sich mit seiner Regelung im einzelnen befaßten.

Fürst Ypsilanti (Walachei), welcher zuerst dieses Institut in seine Gesetzgebung aufgenommen hat, erließ zunächst einen besonderen Hrisov im September 1775[23], wo er die Frage bezüglich der Veräußerung von Grundstücken und des Näherrechtes regelt, und dann erst im September 1780 läßt er seine Gesetzgebung erscheinen.

In einem Dokument vom 19. Februar 1782[24], durch das der Divan Moldaus der österreichischen Regierung Bukowinas (General Enzenberg) antwortete, finden wir auch die Frage bezüglich der Veräußerung von Landgütern, das Näherrecht der mündigen Söhne und der Verwandten des Ver-

---

23. Abgedr. v. Urechia in Istor. Rom. Bd. I, S. 71, 72 u. 79—81. In dieser besonderen Vorschrift drückt er sich in folgender Weise aus: „De vreme ce ni s'au adus aminte pentru unele pricini, ce sunt cu îndoilă, in ce chip cade a se căuta după pravilă . . . şi întâi ni s'au arătat pentru dreptul de protimis, ce au rudele, părtasii, vecinii, datornicii la lucrurile nemişcătoare ce se vînd. . . „Da wir aufmerksam gemacht wurden auf einige Streitigkeiten, wo Zweifel darüber herrschten, wie sie geschlichtet werden sollten und nach welchem Gesetz das zu geschehen habe, . . . und zuerst hat man uns aufmerksam gemacht auf das ius protimiseos, welches den Verwandten, Mitgenossen, Nachbarn und Schuldnern bei Verkäufen von unbeweglichen Sachen zustehe . . .“

24. Das Dokument ist abgedruckt in Uricarul Codrescus Bd. 11, S. 252 fg.

käufers sowie auch das der răzeșilor (die ein Recht an dem zu verkaufenden Grundstück haben) berücksichtigt.

Fürst Alex Mavrokordat drückt sich (in einem synodalen Hrisov vom 28. Dezember 1785 über Schenkung, Tausch, Verkauf von Landgütern, Grundstücken usw., worin er auch die von seinem verstorbenen Vorgänger bezüglich dieser Frage gegebenen Erlasse erwähnt) in folgender Weise aus: Wegen unaufhörlicher Klagen und wegen unaufhörlicher Streitigkeiten bezüglich der Schenkung von Landgütern . . . muß die Frage über solche Schenkungen geregelt werden.

Aus dem, was Ypsilanti in der Einleitung zu seiner Gesetzgebung vom Jahre 1780 (abgedr. von Urechia in Istor. Român., Bd. I, S. 72, Bukarest 1891) sagt, ersieht man, daß diese auf dem Gewohnheitsrecht begründet ist. So sagt er: „. . . am aflat pe locuitorii Valahiei, cari . . . uneori urmau împărățeștilor pravilĭ celor de obște, și alte-orĭ obiceiurĭlor pământești, care . . ., se sîrguia spre a avea întărire. Dar . . ., nicĭ vechimea obiceiurĭlor nesmintit ținea. . . . Drept acea . . . am strâns . . ., din pravile cele mai trebuincioase . . . din obiceiurĭ . . . cele mai des urmate in țară“ usw. („Ich habe gefunden,“ sagt Fürst Ypsilanti, „daß die Einwohner der Walachei manchmal nach den bekannten kaiserlichen Gesetzen, manchmal nach Landesgewohnheiten, welche in Kraft waren, lebten. Aber . . . weder wurden die Gesetze beobachtet, noch an den überlieferten Gewohnheiten streng festgehalten, und infolgedessen habe ich die am meisten notwendigen Gesetze gesammelt und aus den Gewohnheiten das, was im Lande üblich war, genommen.“)

In einem Hrisov vom Jahre 1775 (abgedr. v. V. Urechia a. a. O. Bd. I, S. 64 ff.) sagt Ypsilanti: „. . . De vreme ce vedem, cum că la pricinele ce se caută, une-ori se arată obiceiurile pamântului, alte-ori se anerisesc și hotărîrile se fac după gândul fie-căruia, fără de a nu le întimeia în pravlĭ și aceasta pentru-că nu au o orânduită pravilă a obiceiurilor; cercetând obiceiurile . . „ adunând și alte pravile am facut o pravilă, care . . . vom și tipări-o.“ („Weil wir sehen, daß bei den verschiedenen Streitigkeiten die Landesgewohnheiten in Anwendung gebracht werden, manchmal dagegen nicht, und die Entscheidungen ganz beliebig gefällt worden sind, ohne daß sie auf irgendein Gesetz gegründet werden, daß es keine Zusammenfassung der Gewohnheiten gibt, so haben wir die Gewohnheiten erforscht . . . und auch andere Gesetze zusammengefaßt, und auf diese Weise ein Gesetzburch gemacht, das wir auch drucken lassen werden.“)

Wenn man die Gesetzgebung des Fürsten Ypsilanti — die erste Gesetzgebung, die das ius protimiseos behandelt — näher prüft, ersieht man, daß gerade diese die erste rumänische praktische Gesetzgebung ist[25], welche sich an das Gewohnheitsrecht anschließt; sie behandelt die Fragen, die damals in dem rumänischen Volksleben bereits vorhanden waren; gerade das Institut des ius protimiseos wurde in diese Gesetzgebung so ausführlich aufgenommen, wie es in dem

25. Mit Recht erwähnten die rum. Gelehrten Jorga (Geschichte d. rum. Volkes II, S. 189) und Negulescu (a. a. O. S. 18), daß diese Gesetzgebung die erste rum. praktische Gesetzgebung sei, die auf das rum. Gewohnheitsrecht begründet ist.

rumänischen Gewohnheitsrechte, nicht aber etwa, wie es in den Basiliken (s. oben § 8c, Geschichte) oder auch nur in dem Entwurfe des Const. Harmenopolus[26] (s. auch unten) bestand. Ferner spricht man von einem ius protimiseos beim Verkauf von Zigeunern, wovon weder in den Basiliken noch in dem Entwurfe Harmenopolus die Rede ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Fürst Ypsilanti für seine Gesetzgebung die byzantinischen Rechtsquellen hier nur zur Formulierung und Konstruktion des rumänischen Näherrechtes in Anwendung gebracht hat.

Andronaki Donicĭ sagt in seiner Gesetzgebung (Moldau): „. . . Man übte in der Moldau die Gewohnheit, beim Verkauf der Landgüter den răzeşilor (die ein Recht an dem zu verkaufenden Gute haben) ein Vorkaufsrecht zu gewähren . . .“ (s. a. a. O. Titel pentru protimis, § 4).

In der späteren Gesetzgebung Calimach[27] findet sich

---

26. Manuale legum sive Hexabiblos (ed. Heimbach Lib. III, tit. III, S. 373 fg. Leipzig 1851), das nichts anderes als „ein kläglicher Auszug aus den Auszügen der Auszüge . . .“ ist (vgl. Bruns-Lenel, a. a. O. in Kohlers Enzykl. Bd. I, S. 162; s. über dies. a. Th. Kipp, Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts S. 173, Leipzig 1909.

27. Ueber diese Gesetzgebung sagt Zachariae v. Lingenthal: „Das moldavische (Gesetzbuch) ist vortrefflich gearbeitet und empfiehlt sich insbesondere dadurch, daß es nicht aus abstrakten Theorien hervorgegangen ist, sondern sich eng an das byz. Recht anschließt, und in der Tat eine Kodifikation des überkommenen Rechts darstellt. Es ist daher sehr zu bedauern, daß man dieses Gesetzbuch in Griechenland zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung nicht gekannt zu haben scheint. Man hätte gewiß zweckmäßiger gehandelt, wenn man dasselbe einfach rezipiert hätte, statt die

auch ein Anhang mit dem Titel: Verkauf durch licitatio gemäß obiceiul pamântului (Landesgewohnheit), wo der Gesetzgeber auch über protimis spricht[28]; und im § 13 ferner sagt er, daß die Landessitte noch für die Zukunft subsidiär gelten solle: „. . . a se urma pamântescul obicei carele in curgere de mulți ani de obște păzindu-se, și întru judecatorĭ cercetandu-se, s'a întărit și cu chipul acesta a dobândit putere legiuită.“ („Die Landesgewohnheit soll befolgt werden, da sie im Laufe vieler Jahre sich eingebürgert hat[29] und durch die Richter beobachtet wurde, so daß sie infolgedessen befestigt wurde und gesetzliche Kraft erlangte.“)

Was die spätere Gesetzgebung Carageas (Walachei) betrifft, so hat der Gesetzgeber bezüglich des Näherrechtes auch die Gesetzgebung Ypsilantis berücksichtigt.

Daß das rumänische Gewohnheitsrecht hinsichtlich des Näherrechtes vom Gesetzgeber berücksichtigt wurde, unterliegt keinem Zweifel.

Gesetze des byz. Kaisers, soweit im Harmenopulus enthalten sind, für gültig zu erklären und auch jetzt noch möchte den Gesetzgebern in Griechenland das moldavische Gesetzbuch als Grundlage für das erwartete neue Zivilgesetzbuch zu empfehlen sein, da es sich weit mehr als der code civil oder irgendein anderes abendländisches Zivilgesetzbuch zu diesem Zwecke eignen dürfte“ (Zach. v. Ling., Gesch. d. griech.-röm. Rechts, II. Aufl., S. 16 u. 17, Berlin 1892, s. auch Vorrede zur II. Aufl.). Diesem Gesetzbuche liegt bes. das österr. Gesetzb. von 1811 zugrunde. Vgl. Draganescu, Quellen a. a. O. S. 167 fg.

28. S. Gesetzb. d. Fürsten Calimach, Annexa, auch dieselben Art. 4 in der Sammlung Const. Hamangius, a. a. O. unter „Legiuirĭ vechĭ“ S. 236.

29. S. Gesetzgeb. Calimach a. a. O. § 13.

Aus den angeführten Gründen und den dabei erwähnten Dokumenten geht überzeugend hervor, daß weder von einer Beibehaltung des Näherrechtes von den Römern noch von einer Uebernahme dieses Instituts von den Slawen noch endlich von einer unmittelbaren oder mittelbaren Uebernahme des Näherrechtes aus Byzanz die Rede sein kann. Vielmehr ersehen wir, daß das rumänische Näherrecht ein Produkt der neuen Bildung des Rechtes ist, die in dem späteren Verkehr der Rumänen mit den Slawen stattgefunden hat, und zwar trat dieses Institut in Verbindung mit der kulturellen und volkswirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere mit der neuen Entwickelung des Sondereigentums an Grund und Boden und der Behandlung der rumänischen Liegenschaftsrechte unter dem slawischen und byzantinischen Einflusse ein.

Wenn das Näherrecht später in den rumänischen Gesetzgebungen behandelt wird, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen als Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen aufzufassen, welche zur Erläuterung eines im Wege des Gewohnheitsrechtes schon lange bereits bestehenden einheimischen rumänischen Rechtsinstituts dienten.

In der neuen Entwickelung des Rechtes, die eng verknüpft war mit der allgemeinen Kulturentwickelung, welche nach den barbarischen Einfällen stattgefunden hat, ist auch die Grundlage des rumänischen Gewohnheitsrechtes überhaupt zu finden.

IV. Gegenstand des rumänischen jus protimiseos.

§ 10.

Aus dem Hrisov (Spezialvorschrift) Ypsilantis vom November 1775 ersieht man, daß ein jus protimiseos im Falle des Verkaufes einer unbeweglichen Sache Platz greift (abgedr. v. V. Urechia in Istoria românilor I, S. 79; s. a. S. 80/81).

Nach der Antwort des moldavischen Divans an die Regierung Bukowinas (Generalmajor Enzenberg) vom 19. Februar 1782 Ziffer 8 besteht ein solches Recht im Falle des Verkaufes von Landgütern (abgedr. in Uricarul Codrescus', XI, S. 252 ff.).

Betrachten wir die Gesetzgebungen Ypsilantis (Titel pentru protimis, § 1: „wenn jemand eine unbewegliche Sache verkaufen will . . ."), Carageas (Teil III, Kap. II, Titel pentru vînḑĕrĭ, § 7: „derjenige, der eine unbewegliche Sache verkauft . . ." [vgl. auch § 8]), Calimachs (Kap. 27, Titel despre contractul cumpărărei, și al vînḑĕriĭ, § 1433: „wenn ein Landgut verkauft wird . . ."), so sehen wir, daß fast in allen Fällen der Gegenstand des jus protimiseos eine unbewegliche Sache ist.

Das jus protimiseos griff auch dann Platz, wenn ein Zigeuner[1] verkauft werden sollte. So finden wir im Cod. Ypsi-

1. Ueber die Uebersiedelung der Zigeuner nach Südost-

lantis, Titel pentru „Ţigani“ (über Zigeuner), § 9, daß, wenn Zigeuner verkauft werden, die Verwandten der Herren dieser Zigeuner ein jus protimiseos haben (s. a. unten).

Europa siehe eine Urkunde von Stephan Duschan, Zar Serbiens, vom Jahre 1348, die in Archiv. istor. a. Rom. Bd. III, S. 191/93 abgedruckt ist. Ueber die Geschichte der Zigeuner vgl. J. Schwicker, Die Zigeuner; Grellmann, Gesch. d. Zigeuner; Pray, annales Hungariae part. IV; Heister, Notizen über die Zigeuner, Königsberg 1842; Kogalniceanu, histoire de la Valachie, Tom. I, S. 154, s. a. Dim. Cantemir, Descr. Moldovei, S. 243, Jassi 1851.

Aus einem Dokument vom Jahre 1387 des Fürsten Mircea der Walachei — in welchem er die einem Kloster seitens seines Vorgängers gemachte Schenkung von 40 Zigeunerfamilien bestätigt — geht hervor, daß die Zigeuner schon vor der Regierung Mirceas in Rumänien vorhanden waren (und wie Hâşdeu behauptet, wahrscheinlich vor dem Jahre 1300), und daß diese schon damals verschenkt werden konnten (vgl. Archiv. istor. a. Rom. Bd. III, S. 193).

Aus einem andern Dokument (Nr. 174 abgedr. im arch. ist. a. Rom. I, S. 121), vom 8. Juli 1712 erkennt man wie Fürst Alex. der Gute (Moldau) einem Kloster 31 Zigeunerfamilien und 12 Tatarenhäuser nebst Einwohnern geschenkt hat. Die Zigeuner waren meistenteils entweder „adscripti glebae“, „servi terrae“, auf dem Landgut, wo sie sich befanden, oder Sklaven.

Nach dem Dokument (Nr. 187, abgedr. in Arch. istoria Rom. I, Nr. 187) vom Jahre 1622 verkauft sich, zusammen mit seiner Frau und aller Habe, ein Zigeuner, um auf einem Landgut Zigeuner zu bleiben (adscriptus glebae, servus terrae). So konnte also ein Zigeuner nicht nur von Geburt Sklave sein, sondern auch durch Vertrag vermochten sich freie Zigeuner als adscripti glebae oder als Sklaven zu verkaufen. (Für die Abschaffung der Sklaverei bezüglich dieser siehe nächste Note, Ende.) Wenn nun ein Zigeuner von seinem Herrn verkauft wurde, dann griff das ius protimiseos

Die Zigeuner waren nicht immer eigentliche Haussklaven, weil sie im allgemeinen nicht persönlich, sondern mit dem ganzen sălaș (Wohnung nebst Familie) verkauft wurden, und weil sie damals weniger zu Hausarbeiten, als, wie die Jobagen, auch zur Bebauung der Felder Verwendung fanden (Arch. istor. Bd. I, S. 121; N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. I, S. 334, 1905). Mit der Zeit aber wurden sie auch im einzelnen verkauft, und so finden wir ein jus protimiseos auch beim bloßen Verkauf éines Zigeuners.

Caragea (Teil III, Kap. II, § 10) sagt, der Verkauf des Zigeuners müsse in derselben Weise vorgenommen werden wie derjenige einer unbeweglichen Sache (a. a. O. § 8). Der Verkäufer kann ihn an andere veräußern, wenn die Verwandten bis zum vierten Grade, denen das jus protimiseos zusteht, ihn nicht haben wollen. Sie müßten dann den Vertrag unterschreiben, und zwar binnen 20 Tagen die, welche in Bukarest wohnen, und innerhalb 40 Tagen die, welche auf dem Lande waren. Solche, welche sich außerhalb aufhielten, sollten das Recht nicht haben; auch brauchten sie vom Verkaufe nicht benachrichtigt zu werden (vgl. a. a. O. § 10; s. a. § 11).

---

der Verwandten des Herrn, wie angeführt, Platz. (S. a. Dokum. v. 20. Dez. 1749, abgedr. von G. Lahovari in Convorb. liter. An. XXII, Nr. 10, Jan. 1889, S. 905 fg.; s. a. Dok. v. 17. Nov. 1667, abgedr. in opere Compl. ale lui Miron Costin de V. A. Urechia, T. I, Buk. 1886, S. 101; s. a. Dok. v. 27. Juni 1669, a. a. O. S. 115; Dok. v. 5. Nov. 1759; Dok. v. 7. Jan. 1760; Dok. v. 4. Sept. 1769, a. a. O. S. 906 fg.; siehe üb. die Sklaverei der Zigeuner a. G. Lahovari a. a. O. S. 897 fg.)

Auch beim Verkauf eines „rumân“[2] gelangte das jus protimiseos zur Anwendung. Diese durften das Landgut nicht verlassen; sie waren adscripti glebae, servi terrae (s.

---

2. In Rumänien gab es früher verschiedene Klassen von Bewohnern: Solche, die Freiheit und Eigentum hatten, solche, die frei waren in bezug auf Fürstentum, Staat, Regierung, ihre Gemeinden (Dörfer) aber waren untertan z. B. einem Kloster oder einem Bojaren (hierfür vgl. Dokument vom 1. Juni 1429, Nr. 175, abgedruckt in Arch. istor. Bd. I, S. 121/22, vgl. auch Dokument vom 20. Mai 1459 a. a. O. Nr. 91) und mußten ihnen eine bestimmte Abgabe in Geld leisten. Hierher gehörten die Freigelassenen (oameni slobozi, lăturași), die gegenüber dem Fürstentum frei waren, keine Steuern zu zahlen und keine Dienste zu leisten brauchten. In einem Dokument vom 5. August 1424 (abgedruckt in Arch. istor. Rom. Bd. I, Nr. 20 des Dok., S. 19/21), bestätigt Fürst Jon Dan die von seinem Vorgänger einem Kloster gemachten Schenkungen und gleichzeitig macht auch er solche, die zum Teil aus mehreren Dörfern bestanden und sagt, „daß diese letzteren dem Kloster untertan sein sollen, aber bestimmte Summen zahlen müssen. . . ihre Dörfer sollen frei von allen Diensten sein, und 40 Zigeunerfamilien sollen von allen Dienstleistungen und Steuerabgaben, insbes. auch von den an den fürstlichen Hof zu bewirkenden befreit sein.“ (Interessant ist ein Dokument vom 27. Febr. 1627, Jassi, abgedr. im Arch. istor. I, 11, woraus man erkennt, daß der Fürst Miron die Vogte des Distrikts Neamtz verwarnt, weil sie sich in Gerichtsangelegenheiten des Dorfes Petricani gemischt hatten, das durch Privilegium der Rechtssprechung eines Klosters unterworfen war, und gleichzeitig auch den andern Behörden verbietet, ihres Amtes zu walten oder Steuern zu erheben.) In dieselbe Klasse gehörten die Kolonen, welche auf die den Klöstern oder Bojaren gehörenden Landgüter geschickt waren; solche Dörfer hießen „Slobozii“.

Es folgen endlich die șerbi, căcași, vecini oder rumâni, „servi terrae“, „adscripti glebae“, sie durften das Landgut nicht verlassen

a. Anm. letzte Klasse) und mußten den Bojaren Dienste leisten (vgl. Dimitrie Cantemir, Descrierea Moldovei, S. 242 ff., Jassi 1851; vgl. auch N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. II, Kap. II, S. 153; auch S. 84/85, sowie auch Bd. I, S. 333 ff., 1905).

Diese „rumâni" sind dieselben, von denen in mehreren oben angeführten Dokumenten die Rede ist. Sie wurden gewöhnlich mit dem zu ihnen gehörenden Anteil des Landgutes verkauft (vgl. auch Dim. Cantemir a. a. O.; N. Jorga a. a. O.); es kommen aber, wie man aus den Dokumenten ersieht, sehr häufig Fälle vor, wo diese nur persönlich, also auch ohne den zu ihnen gehörenden Anteil des Landgutes verkauft wurden.

In einem Dokument vom 28. September, ohne Jahresangabe, jedenfalls aber aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, da es sich um dieselben Personen wie in einem Dokument vom Jahre 1638 handelt (siehe hier unten), spricht man von Verkauf von zwei rumâni, einem aus dem Dorfe

---

und mußten dem Bojaren Dienste leisten (vgl. Dim. Cantemir a. a. O. S. 242 fg.; N. Jorga a. a. O. Bd. I, S. 333 fg,; auch Bd. II, S. 84/85, a. S. 153). Durch die Gesetze von 1855 und 1856 wurde die Sklaverei für ganz Rumänien endgültig aufgehoben. Schon früher (1749 für Moldau) befreite Fürst Mawrokordat die Bauern und hob die Knechtschaft auf. In der Walachei war die Abschaffung bezüglich solcher Sklaven, die dem Staat gehörten, durch Gesetz vom 22. März 1843 erfolgt, bezüglich derer die einem Kloster oder einer öffentlichen Anstalt gehörten durch das Gesetz vom 13. Februar 1847. (Ueber den Stand der früheren Bewohner Rumäniens s. a. Magazin. istor. pentru Dacia Bd. II, S. 229 fg., Buk. 1846; s. a. Al. Papadopol Calimach in Convorb. liter. Bd. XXI, 1887—1888.)

Gemenele mit seinem Anteil aus dem gemeinsamen Eigentum (cu dealnița lui) und seinem Sohne, und einem anderen aus dem Dorfe Pietraru mit seiner dealnița. Wenn diese beiden fortlaufen sollten, so dürfe sich der Käufer nach Belieben andere wählen.

In einem Dokument vom 10. August 1627 (abgedr. in Arch. istor. Rom. I, Nr. 13) werden die ganzen Anteile, die ein gewisser Preda an Grundstücken im Dorfe Gemenele hat (als da sind Feld, Wald und Wasser), dazu auch noch einen „rumân" mit seinen Söhnen, die er hat und haben wird, verkauft. Hier wird der rumîn ohne die zu ihm gehörige Scholle verkauft.

Bei Verkäufen von rumînĭ finden wir häufig die Erwähnung: ich verkaufe „mit Einwilligung aller meiner Verwandten oder auch aller Nachbarn von oben und unten"; man spricht auch von Einwilligung der Nachbarn, wenn diese mit ihren dealnița verkauft wurden); auch wurde der Verkauf häufig in Gegenwart mehrerer Zeugen vorgenommen, was beides die Bedeutung hatte, daß ein jus protimiseos seitens der Verwandten des Verkäufers auch beim Verkauf eines rumîn stattfand. So heißt es in einem Dokument vom 11. Dezember 1638 (der mit cyrillischen Buchstaben in Arch. istor. I, Nr. 23, S. 23 abgedruckt ist): „am vîndut noi (armașul Marko cu femea mea Maria) acest rumîn ... cu știrea tuturor fraților noștri și a megieșilor din sus și din jos." („Haben wir... diesen rumîn ... mit Einwilligung aller unserer Brüder [darunter können wir auch die anderen Verwandten

verstehen] und Nachbarn von oben und unten verkauft . . .“ [vgl. a. Dok. Nr. 12 a. a. O. v. 21. Juli 1627, Nr. 14 v. 25. Aug. 1629; s. noch oben]).

V. Die Berechtigten beim jus protomiseos.

§ 11.

Nach dem byzantinischen Rechte, und zwar nach der Novelle des Kaisers Romanus Lacapenus (s. Zachariae v. Lingenthal: ius graecoromanum III, col. III, Nov. 2, c. 1.) aus dem Jahre 922 über das Näherrecht (*περὶ προτιμήσεως*) hatten ein jus protimiseos:

1. Diejenigen, deren Grundstücke mit dem verkauften Grundstücke vermengt zusammenliegen (*ἀναμὶξ συγκείμενοι συγγενεῖς* oder *ἀναμεμιγμένοι*), die also in einer communio stehen, und zwar zunächst: a) die, welche das Grundstück kraft Verwandtschaft pro diviso oder pro indiviso gemeinschaftlich besitzen, also in communio mit Verwandtschaft; b) ferner gehören hierher die, welche das Grundstück durch gemeinsamen Kauf oder eine andere ähnliche gemeinschaftliche Erwerbsart gemeinschaftlich besitzen, also die, welche eine unbewegliche Sache in gemeinschaftlichem Eigentum haben; c) endlich werden solche *ἀναμεμιγμένοι*, obgleich sie dem Veräußerer völlig fremd sind, d. h. in keinem Verwandtschafts- oder Gemeinschaftsverhältnis zu ihm stehen, von der Novelle angeführt, welche mit dem veräußerten Grundstücke zu einem Teile im Gemenge liegen.

2. Die zweite Klasse enthält die Anlieger oder Angrenzer des zu veräußernden Grundstückes (die *συμπαρακείμενοι*),

die als solche ein Näherrecht haben: a) solche, die ihre Steuern zusammen bezahlen; b) die kraft einfachen Anliegens oder Angrenzung an einem Teile des veräußerten Grundstückes ein Näherrecht haben (vgl. a. Zachariae, Geschichte d. griech.-röm. Rechtes, S. 238 ff.).

Im alten rumänischen Rechte dagegen finden wir im allgemeinen auch ein jus protimiseos der bloßen Verwandten des Verkäufers, und zwar nicht allein der Verwandten, die in einer communio stehen, wie im byzantinischen Rechte nach seiner Regelung durch Kaiser R. Lacapenus (922), sondern auch ein Näherrecht der bloßen Verwandten des Verkäufers, die nicht noch außerdem besondere Qualifikationen hatten (vgl. Cod. Ypsilante, Titel pentru protimis, § 1; c. Andr. Donicĭ, Kap. XXV, Titel pentru protimis, § 1; Cod. Caragea, Teil III, Kap. II, Titel pentru vînḍĕri, § 7, Ziffer a bis d; Cod. Calimach, § 1432 a).

Aus der Antwort des moldavischen Divans an die Regierung Bukowinas vom 19. Februar 1782 (abgedr. v. Th. Codrescu in „Urikarul", Bd. XI, S. 252) erhellt, daß neben den Verwandten und den „răzeşi" (solche, die einen Anteil an einem gemeinsamen Landgut hatten) auch die Söhne des Verkäufers ein ius protimiseos hatten, und zwar nur die, welche mündig waren.

In der Gesetzgebung Ypsilantis (a. a. O. § 1) und Calimachs (a. a. O. §1432, 1 a) wird ein jus protimiseos zunächst:

a) den Verwandten gegeben, die auch in einer communio standen, und zwar in der ersteren allen Descendenten, Brüdern, Brüderneffen, Onkeln und deren Abkömmlingen. Dagegen gab Calimach ein solches Recht nur den Verwandten

bis zum sechsten Grade. Unter diesen zunächst denjenigen, die auch einen Anteil am verkauften Grundstück hatten, die in einer communio standen. Wir sehen also, daß in erster Linie die Verwandten, die in einer communio stehen, ein solches Recht haben, und in zweiter Linie die, die bloß Verwandte sind, ohne einen Anteil am verkauften Grundstück zu haben, ohne daß sie in einer communio stehen. Nach Cod. Andr. Donitsch, Kap. 25, Titel despre protimis, § 1 haben das ius protimiseos zunächst die Verwandten, dann die „răzeși" (s. oben), dann die Nachbarn (megieși și lăturași) und nachher die Gläubiger (s. a. a. O. § 4).

Gemäß Cod. Caragea (Teil III, Kap. II, Titel pentru vînderi, § 7, a—f) haben ein solches Recht zunächst (aa) die Ascendenten und Descendenten, (bb) Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, die auch in einer communio stehen, dann (cc) die Verwandten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, die bloß Nachbarn sind (also ohne communio), weiter (dd) die bloßen Verwandten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, ferner (ee) die, welche nur in einer communio stehen, ohne daß Verwandtschaft vorhanden ist, endlich (ff) die, welche bloß Nachbarn sind, und zwar (α) die, welche an der Längsseite, (β) die, welche an der Breitseite, (γ) die, welche an den Ecken des Grundstückes liegen.

b) Außer den Verwandten wurde den Fremden, die ein Recht, einen Anteil, an dem zu verkaufenden Grundstücke hatten, oder denen eine Personal- oder Realservitut am Grundstücke zustand, oder endlich die im Miteigentum mit dem Verkäufer stehen, ein Näherrecht gewährt (vgl. Ypsilanti a. a. O. § 1, Satz 2; c. Donitsch, Kap. 25, Titel despre

prot., § 1, s. auch § 4; Caragea a. a. O. Ziffer e; Calimach a. a. O. § 1432 b).

c) Neben diesen obengenannten Berechtigten stehen nach der Gesetzgebung Ypsilantis (a. a. O. § 1, Satz 2) die Nachbarn und die Leute, die mit dem Verkäufer in demselben Bezirk oder derselben Gemeinde (Dorf) Steuern bezahlen (qui sub eodem censitore descripti sunt), und die einfachen Nachbarn des Grundstückes (vgl. Ypsilanti a. a. O. § 1, Satz 3; Donitsch a. a. O. § 1; Caragea § 7, Ziffer f; Calimach a. a. O. § 1432 c).

d) Hatten keine von den obigen Berechtigten ihr Recht geltend gemacht, so konnten bisweilen auch die Gläubiger des Verkäufers das ius protimiseos ausüben, und zwar unter ihnen an erster Stelle der, welcher die größere Summe zu empfangen hatte (vgl. Gesetzgeb. Ypsilantis a. a. O. § 8; s. a. Donitsch § 1).

e) Wenn der Verkäufer keine Verwandten hatte oder seine Verwandten das jus protimiseos nicht ausüben wollten, dann hatte ein solches gesetzliches Recht der vorige Eigentümer und Verkäufer einer unbeweglichen Sache, sowie die Verwandten der zuletzt genannten Personen. (Gesetzgeb. Ypsilanti § 13; s. noch oben.)

Wenn es sich um Grundstücke in Emphyteusis handelte, dann war der Emphyteuta berechtigt, sein an dem Bau bestehendes Recht zu veräußern. Beim Verkauf seines Rechtes hatte aber der bloße Eigentümer des Grundstückes, ähnlich wie im römischen Rechte, ein Vorkaufsrecht („protimisire") binnen zwei Monaten von der Zeit an, wo der Emphyteuta ihn vom Verkauf Kenntnis gegeben hatte). Hatte der Eigentümer innerhalb der Ausübungszeit sein

Recht nicht geltend gemacht, so konnte der Emphyteuta sein Recht veräußern, aber nur dann, wenn der dem Eigentümer von der Verkaufsabsicht Kenntnis gegeben hatte, widrigenfalls er sein Recht verlor (vgl. Gesetzgeb. Calimach[1], §§ 1523, 1524, 1527; über letzteres vgl. auch Dem. Alexandresco, Droit ancien et moderne da la Roumaine etc., S. 235, Bukarest 1898).

Ferner heißt es in der Gesetzgebung Carageas (a. a. O. § 9): „Wenn jemand eine auf einem gepachteten fremden Grundstücke angepflanzte oder eingebaute Sache verkauft, dann hat zuerst ein Vorkaufsrecht der Eigentümer des Grundstückes vor dem Verwandten und Nachbarn, und nur wenn er verzichtet und den Kaufvertrag unterzeichnet, haben die letzteren ein Vorkaufsrecht."

Nach der Gesetzgebung Ypsilantis (a. a. O. § 15) haben die „Rumänen", die einem klösterlichen, bojarischen oder bäuerischen Landgut zugehören, ein ius protimiseos, wenn die Einkünfte eines solchen Landgutes verkauft werden („să

1. Hier weicht der rumänische Gesetzgeber Calimach von dem österreichischen Gesetzbuch (1811) ab, das Calimach seiner Gesetzgebung zugrunde gelegt hat (vgl. österreich. G. B. art. 1140: „Der Nutzeigentümer bedarf zur Veräußerung die Einwilligung des Obereigentümers nicht; doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurteilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sei, namhaft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigentümer keinen Anspruch"; vgl. a. v. Zeiller, Comm. z. österr. G. B., zu art. 1140, Wien 1812). — Für ein solches Näherrecht im deutschen Rechte s. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 792 fg., weitere Literatur daselbst; s. a. Martin Wolff, Der Bau auf fremden Boden usw. S. 15, Jena 1900.

se protimisească la vinḍarea acelui venit Români ce sălăș luesc pe acea moșie").

Die Berechtigten beim Verkauf eines Zigeuners waren nach der Gesetzgebung Carageas (a. a. O. § 10) die Verwandten bis zum vierten Grade (s. weiter oben).

Wollten mehrere Berechtigte gleichzeitig ihr jus protimiseos ausüben, so wurden sie nur in der gesetzlichen Reihenfolge zugelassen. Waren es Verwandte, so kamen zunächst die an die Reihe, welche auch in einer communio waren, und erst dann die übrigen Verwandten entsprechend dem Verwandtschaftsgrade.

Handelte es sich um mehrere Nachbarn, so wurden während der Geltung der Gesetzgebung Ypsilantis die privilegiert, welche die Steuern in demselben Bezirk oder derselben Gemeinde (Dorf) wie der Verkäufer bezahlten. Ueber die Geltungszeit der Gesetzgebung Carageas verweisen wir auf das Obengesagte.

Zwischen mehreren für das ius protimiseos Gleichberechtigten, die ihr Recht ausüben wollten, wurde das Grundstück, um das es sich handelte, gleichmäßig geteilt. So gemäß Gesetzgebung Carageas a. a. O. § 7, letzter Absatz.

Durch die Ausübung des ius protimiseos seitens eines zunächst Berechtigten werden grundsätzlich die Minderberechtigten ausgeschlossen.

Andronaki Donitsch spricht in seiner Gesetzgebung (Kap. 25, Titel despre protimis, § 2) von einem Retraktsrecht des Sohnes für die Sachen, die er von einem Elternteil hatte und die der andere überlebende Teil (zur Zeit der Unmün-

digkeit des Sohnes) veräußerte. Hier kann jedoch gar nicht von jus protimiseos die Rede sein, vielmehr handelt es sich einfach um rei vindicatio einer Sache, die durch einen Nichtberechtigten veräußert worden ist.

VI. Ausübung des jus protimiseos.

§ 12.

Grundsätzlich greift das Näherrecht — wie im Worte „Vorkaufsrecht" zum Ausdruck kommt — dann Platz, wenn die Sache einem Minderberechtigten verkauft wird. Die verschiedenen Gesetzgebungen Ypsilantis, Carageas, Calimachs usw. bestätigen dies (s. oben § 10).

Der Verkauf, der ein Näherrecht übergeht, ist nicht nichtig, aber er ist wie unter einer stillschweigenden auflösenden Bedingung abgeschlossen, da der Verkäufer das Grundstück nur unter der Beschränkung veräußern konnte, daß eine gewisse Person das dingliche Vorkaufs- bzw. Retraktrecht hatte[1]. [Es ist nicht etwa gemeint, daß das Näherrecht das Produkt einer solchen Bedingung ist.] Der zum Vorkaufs- oder Retraktrecht nicht berechtigte Käufer wird während dieser Zeit zwar Eigentümer der Sache, sein Recht hängt aber von dem Rechte seines Rechtsvorgängers ab und kann dies, insofern es beschränkt ist, an Inhalt und Umfang nicht übertreffen[2].

---

1. Vgl. auch Planiol a. a. O. Nr. 1647, p. 514: „Le retrait ne résout pas le contrat; il change seulement la personne de l'acheteur."

2. So findet hier auch der nachstehende römische Grundsatz Anwendung: nemo ad alium plus iuris transferre potest quam ipse

Uebt ein Berechtigter sein Retraktsrecht aus, so hört das Recht des Käufers auf zu bestehen. Wie bei der auflösenden Bedingung: resoluto iure dantis, resolvitur jus accipientis.

Die Ausübung des Retraktrechtes wirkt wie die auflösende Bedingung mit rückwirkender Kraft, in praeteritum tempus ex tunc[3].

Nun ist die Frage die, wie es sich verhielt, wenn es sich um einen freiwilligen oder Zwangsvollstreckungskauf handelte, ferner, ob die Ausübung des Rechtes beim Verkauf einer Sache in verschiedenen Zeiten und nach den verschiedenen Gesetzgebungen eine gleiche war; endlich ist zu prüfen, ob das Näherrecht auch bei anderen Rechtsgeschäften angewandt wurde, wie z. B. Tausch, Schenkung.

Nach der Antwort des moldavischen Divans an die Regierung Bukowinas (Generalmajor Entzenberg) v. 19. Febr. 1782, Ziffer 8, greift ein jus protimiseos nicht Platz, wenn

---

habet. Es ist aber verkehrt, anzunehmen, daß dieser Grundsatz ein allgemein gültiger auch in dem Sinne sei, daß der Erwerber unter keinen Umständen nicht mehr Rechte erwerben kann als der Vorgänger hatte. Vielmehr ist dies sehr möglich. [Vgl. a. Kohler, Rechtsphilosophie S. 88; Bürgerliches Recht I, S. 165 fg.] In unserem Falle selbst, wo der Käufer unter der Beschränkung, daß gewisse Personen ein Retraktsrecht ausüben können, die Sache hat, entstehen, wenn er an einen Zunächstberechtigten innerhalb der Ausübungszeit dieselbe verkauft, für den Erwerber mehr Rechte als der Vorgänger hatte, insofern niemand mehr das Retraktsrecht ausüben kann.

3. Vgl. Ges. Ypsilanti Tit. p. protimis §§ 4, 5 fg., a. § 3; Ges. Donici Cap. XXV, D. prot. § 4; Caragea Teil III, Kap. 3 § 6; Calimach §§ 1434, 1435; Negulescu a. a. O. S. 187.

ein Grundstück wegen Schulden durch licitatio verkauft werden sollte. Es ist nicht einmal notwendig, den Berechtigten vorher Kunde zu geben, und diese können auch nachträglich nicht zurückverlangen, „denn es handelt sich um einen Verkauf mit Publikation.“ (Das Dokument ist im „Uricarul“ Codrescus Bd. 11, S. 252 ff. abgedruckt.)

In der Gesetzgebung Carageas (Teil III, Kap. II, § 48) heißt es: „Bei den Verkäufen, die infolge von Versteigerung stattfinden — vînd̦erĭ cu mezat (licitatio) —, greift das jus protimiseos nicht Platz. Der Meistbietende kann kaufen. So ist es auch nach der Gesetzgebung des Fürsten Calimach (§ 1437), wo sich ausdrückliche Bestimmungen finden, aus denen wir ersehen, daß, wenn der Verkauf im Falle der Versteigerung erfolgte, das Retraktsrecht nicht mehr ausgeübt werden konnte (s. a. den Anhang [art. 4] dieses Gesetzbuches: „Despre licitaţie după obiceiul pămâtuluĭ“ [Ueber Versteigerung nach der Landesgewohnheit Rumäniens]).

Diese Vorschrift ist, was die Gesetzgebung Calimachs betrifft, wohl erklärlich, da nach ihr der Verkauf mit vielen Umständlichkeiten versehen war, um den Berechtigten die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auszuüben (§ 1433 ff.). Ferner konnte das ius protimiseos von denen, die im Lande sich aufhielten, nur ausgeübt werden, bis die Publikation des Verkaufes erfolgt war. Die Ausübung hatte binnen sechs Monaten von der Publikation an zu geschehen (also weder a die venditionis noch a die scientiae). Innerhalb dieser Zeit mußten sie ihr Vorkaufsrecht geltend machen, widrigenfalls sie es verloren (vgl. § 1433 ff. des Ges. Calimachs; auch den Anhang dieses Gesetzbuches, art. 4).

Nach dem Gesetzbuche Carageas (Teil III, Kap. II, § 45 ff.) wurden sehr viele Förmlichkeiten beim Verkauf im Wege der Versteigerung — vinderĭ cu mezat (licitatio) — gefordert, um so die Berechtigten in die Lage zu setzen, ihr Recht auszuüben. Demgemäß konnte also nach Calimachs und Carageas Gesetzgebungen bei den Verkäufen durch licitatio ein Retraktsrecht nicht stattfinden.

Dagegen griff nach der Gesetzgebung Ypsilantis (Titel „pentru protimis", § 14) das jus protimiseos auch beim Verkauf im Wege der licitatio Platz. Der höchste Preis, der in der Versteigerung eines Grundstückes geboten wurde, mußte den Verwandten und Nachbarn, mit anderen Worten den Berechtigten, mitgeteilt werden, damit sie ihr ius protimiseos ausübten. Uebten diese ihr Recht nicht aus, dann wurde der Verkauf durch die Regierung bestätigt und sie verloren ihr Recht.

Inbezug auf unsere nächste Frage, ob ein jus protimiseos auch in anderen Fällen vorkommt, finden wir ein Vorrecht auf Seiten der Eltern und Brüder des Erblassers im Falle des Erbfalles, wenn unter den Gütern der Erbschaft auch unbewegliche Sachen sind. Das ersieht man aus dem Hrisov Ypsilantis vom Jahre 1775 (abgedr. in Istor. rom. v. V. Urechia, Bd. I, S. 79); durch seine spätere Gesetzgebung (1780) wurde dasselbe bei der Erbschaft beibehalten. Die Erbschaft des ohne Kinder Verstorbenen zerfiel in drei Teile. Ein Teil wurde im Namen des Erblassers als Almosen hingegeben, ein anderer Teil wurde dem überlebenden Ehegatten überlassen und der letzte Teil an Eltern oder Ascendenten des Toten gegeben. Das letztere war jedoch nur der Fall, wenn

die verstorbenen Kinder das 14. bzw. das 12. Lebensjahr nicht erreicht hatten.

Die Einteilung des Vermögens in drei Teile geschah in bestimmter Weise unter Mitwirkung eines Repräsentanten des Fürsten. Der Teil, der als Almosen gegeben wurde, und ebenso der, welcher an die Eltern fiel, mußten in Geld bezahlt werden. Wenn beim Verkauf dieser Teile unbewegliche Sachen veräußert wurden, dann hatten ein Vorkaufsrecht die Ascendenten des Verstorbenen, ebenso die Brüder, auch wenn hiergegen eine schriftliche Bestimmung vorhanden war. Wenn das Vermögen aus bona avita (väterlichen Gütern, căminurĭ) gebildet war, dann stand allen Verwandten des Verstorbenen ein Vorrecht zu (vgl. a. Gesetzgebung Ypsilantis, Titel pentru trimirie, § 5).

Caragea sagt (im Teil IV, Kap. III, § 20), daß bei Erbschaft der căminurĭ — bona avita —, wenn Verwandte in gerader Linie oder in Seitenlinie vorhanden sind, die männlichen Verwandten ein Vorrecht haben sollten und den Anteil des weiblichen Geschlechtes in Geld zahlen mußten.

Auch bei Tausch von Grundstücken kommt das jus protimiseos vor, und außerdem konnte ein solcher Tausch nur mit Genehmigung des Fürsten vorgenommen werden (vgl. Art. 5 u. 6 des Hrisovs v. Alexander Mavrokordat v. 28. Dezember 1785, abgedr. in Ist. rom. v. V. Urechia, Bd. I, S. 227, Bukarest 1891); dies hatte aber keine nachwirkende Kraft.

Caragea (Teil III, Kap. III, Titel pentru schimb [Tausch], § 4) dagegen sagt ausdrücklich, daß bei Tausch das jus protimiseos nicht stattfindet. Bei der Schenkung findet grundsätzlich kein Näherrecht statt. Dies ist der Fall nach

dem Hrisov Ypsilantis vom Jahre 1775 und seiner Gesetzgebung vom Jahre 1780. Dasselbe geht auch aus dem synodalen Hrisov des Fürsten Alexander Mavrokordat der Moldau vom Jahre 1785 hervor. Wegen unaufhörlicher Streitigkeiten über die Schenkungen von Landgütern, Weinbergen, Häusern, Grundstücken usw., die insofern einen Mißbrauch darstellten, als man sich durch Veräußerungen unter dem Deckmantel der Schenkung dem jus protimiseos entziehen wollte (die Schenkungen wurden gerade von armen Leuten zugunsten der Reichen gemacht), rief der Fürst Alexander Mavrokordat den Erzbischof, die Geistlichkeit, den Adel zusammen, um diese Streitfragen zu entscheiden. In der ersten Anaphora (v. 14. Aug. 1785) wurde festgestellt, daß das jus protimiseos nicht zurückwirken könne auf solche Schenkungen, die schon früher gemacht waren. Für die Zukunft aber wurden nur Schenkungen erlaubt, die an die Verwandten oder Personen in gleicher Vermögenslage gemacht werden. Insbesondere die Schenkungen von Armen an Reiche wurden verboten. Ausnahmsweise war es gleichgültig, ob der Schenker ärmer oder reicher als der Schenkungsempfänger war, wenn es sich um eine Schenkung zugunsten einer Kirche oder eines Klosters handelte[4].

4. Der Hrisov ist abgedruckt in Istoria Românilor v. V. Urechia I, S. 226 fg.; vgl. auch derselbe, Bd. II, S. 366 u. 367.

VII. Die Zeit der Ausübung des jus protimiseos.

§ 13.

Nach der Novelle des Kaisers Rom. Lacapenus (922) konnten die Berechtigten im byzantinischen Rechte binnen einer Frist von sechs Monaten ihr Recht ausüben.

Für das rumänische Recht dagegen ergibt sich aus der Antwort des moldavischen Divans an die Regierung Bukowinas (Ziffer 8) vom 19. Februar 1782, daß die Berechtigten auch binnen zehn Jahren a die venditionis ihr Retraktsrecht ausüben konnten, wenn diese keine Kenntnis vom Verkauf hatten; dies mußten sie aber beweisen.

Fürst Alexander Mavrokordat stellt in seinem synodalen Hrisov von 1785 eine Frist von sechs Monaten für die Publikationen im Falle der Verkäufe von Grundstücken fest, binnen derer die Berechtigten ihr Recht ausüben sollten[1].

Was die Ausübungszeit nach dem Hrisov Ypsilantes vom Jahre 1775 betrifft, siehe hier unten, denn dieselbe wurde auch durch seine Gesetzgebung beibehalten[2].

Nach der Gesetzgebung Ypsilantis war jeder, der sein Grundstück verkaufen wollte, verpflichtet, dies allen Berechtigten kundzutun. Nur dann konnte er die Veräuße-

---

1. Vgl. art. 1, 2, 3, 4 des Hrisovs, abgedr. in Istor. Român. von V. Urechia, Bd. I, S. 227, Buk. 1891.

2. S. V. Urechia, Istoria Rom. a. a. O. S. 79 fg., wo der Hrisov abgedruckt ist.

rung vornehmen, wenn alle Berechtigten ihr Recht nicht ausüben wollten[3].

Die Berechtigten, die in demselben Orte wohnten und beim Verkauf anwesend sein konnten („die zugegen sind und den Verkauf sehen und hören"), hatten eine Frist von 30 Tagen zur Ausübung; die, welche abwesend waren, konnten von ihrem Rechte innerhalb vier Monaten Gebrauch machen[4]. Diese Frist lief a die scientiae des Verkaufes, welchen Zeitpunkt der Berechtigte selbst durch Eidesschwur vor dem Gericht zu bezeichnen hatte, nicht aber a momento venditionis[5].

Für besondere Ausnahmefälle bestand eine Ausübungsfrist von vier Jahren. So für die, die im Staatsdienst über größere Entfernungen abwesend waren; ebenso für Sklaven und Verbannte; ferner für solche, die zwar nicht entfernt, aber durch besondere Umstnäde, z. B. Militärdienst, verhindert waren; endlich Personen, die noch nicht 25 Jahre alt und ohne Vormund oder Pfleger waren (denn wenn einer von diesen schon auf das ius protimiseos verzichtet hatte, dann hörte das Recht des Pupil auf) [vgl. a. a. O. § 7].

Ueber die Frist beim gesetzlichen ius protimiseos des ehemaligen Eigentümers und seiner Verwandten siehe oben.

Nach der Gesetzgebung Andronaki Donitsch hatten die, welche keine Kenntnis von dem Verkauf des Grundstückes erhielten, eine Frist von zehn Jahren zur Ausübung, die, welchen der Verkauf kundgetan worden war, eine solche von vier Monaten (vgl. a. a. O. § 3).

---

3. Vgl. Gesetzg. Ypsilantis a. a. O. § 1.

4. Vgl. Gesetzg. Ypsil. a. a. O. § 3.

5. Vgl. Gesetzg. Ypsilantis a. a. O. § 6; s. a. Istoria Rom. a. a. O. S. 80.

Gemäß Gesetzgebung Carageas hatten die, welche in Rumänien sich aufhielten, eine Frist von 40 Tagen, die anderen, die sich im Auslande befanden, eine solche von 1½ Jahren (vgl. a. a. O. § 8). Beim Verkauf eines Zigeuners war das Recht auszuüben binnen 20 Tagen von denen, die in Bukarest waren, innerhalb 40 Tagen von den sonst in Rumänien wohnenden; die im Auslande sich Aufhaltenden hatten ein solches Recht nicht[6].

Nach der Gesetzgebung Ypsilantis hatten beim Verkauf eines Zigeuners die Verwandten des Verkäufers, die abwesend waren, eine Frist von 50 Tagen, die, welche anwesend waren, eine solche von 30 Tagen; diese Frist konnte nicht verlängert werden (a. a. O. § 9).

Gemäß der Gesetzgebung Calimachs mußte die Behörde des Ortes, in dem das Grundstück lag, an jedem Markttage der Woche binnen sechs Monaten Publikationen über den Verkauf vornehmen. Wenn niemand innerhalb dieser Zeit sein Recht ausgeübt hatte, dann blieb der Verkauf gültig (vgl. a. a. O. §§ 1434, 1436). Dies traf zu für diejenigen, die im Lande und anwesend waren. Für die, die zur Zeit der Publikationen im Auslande waren, wurde eine Frist von fünf Jahren gewährt, die von dem Tage an lief, an dem die Publikationen stattfanden. Diese Zeit wird also nicht etwa a die scientiae gerechnet, sondern lediglich vom Tage der Publikation. Hatten die Berechtigten diese Frist verstreichen lassen, ohne ihr Recht auszuüben, dann verloren sie ihr Recht (vgl. Gesetzgebung Calimach a. a. O. §§ 1435, 1436).

---

6. Vgl. a. a. O. § 10; s. a. hier ob. Gegenstand d. j. pr. § 10.

VIII. Besondere Vorschriften.

§ 14.

Nach der Antwort des moldavischen Divans vom 19. Februar 1782 (Ziffer 8) war der Verkäufer, wenn er ein Landgut veräußern wollte, verpflichtet, seinen mündigen Söhnen, den Verwandten und den „răzeșilor“ (solche, die einen Anteil am Grundstück hatten) seine Absicht kundzutun und bei den Beteiligten anzufragen, ob sie bereit seien, das Höchstgebot zu zahlen[1].

Durch den Hrisov vom 28. Dezember 1785 wurden besondere Vorschriften für die Veräußerung von unbeweglichen Sachen erlassen, insbesondere eine Publikation des Verkaufes vorgeschrieben, die sechs Monate dauern mußte, um den Berechtigten die Möglichkeit zu geben, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen (s. Urechia, Istoria rom. a. a. O. Bd. I, S. 226—227; a. Bd. II, S. 366—367, wo dies abgedruckt ist; s. a. Gesetzgeb. Donitsch a. a. O. Kap. 11, Titel despre vînđări § 17.

Nach der Gesetzgebung Ypsilantis dürfen Verkäufe von unbeweglichen Sachen nicht an einem verborgenen Orte oder überhaupt an jedem beliebigen Platze vorgenommen werden, sondern nur in einer großen oder kleinen Stadt, und

1. S. Uricarul, Codrescus, Bd. 11, S. 252 fg., wo dies. Dok. abgedruckt ist.

der Ort des Verkaufes soll im Kaufvertrage angegeben sein. Zur größeren Sicherheit soll der Vertrag noch vom Fürsten bestätigt werden, der durch eine seitens mehrerer Bojaren ihm unterbreitete „Anaphora“ von dem Verkaufe Kenntnis erhielt (vgl. Gesetzgeb. Ypsilantis a. a. O. §§ 1 u. 2).

Waren einige der Berechtigten, die noch nicht auf ihr Recht verzichtet hatten, in gutem Glauben, und übten sie ihr Recht einige Zeit nach dem Verkaufe der Sache aus, dann waren sie nicht verpflichtet, für die Zwischenzeit Zinsen zu zahlen, sondern sie konnten gegen bloße Rückzahlung des Kaufpreises die Sache an sich ziehen. Andererseits aber behielt der erste Käufer die Früchte der Sache (vgl. a. a. O. § 4).

Jedoch sollte der fremde Käufer nicht vor Ablauf der Ausübungsfrist Anpflanzungen vornehmen oder auf dem Grundstück bauen oder sonstige Aufwendungen zugunsten der Sache machen, da die Berechtigten nicht verpflichtet waren, dergleichen zu ersetzen (vgl. a. a. O. § 5; s. a. Ges. Caragea a. a. O. § 8 b).

Hatte jemand eine unbewegliche Sache veräußert, ohne den Berechtigten Kenntnis zu geben, und war er auch gegenüber dem Käufer nicht gutgläubig, dann mußte er, falls ein Berechtigter sein Recht geltend machte, dem Käufer sämtlichen diesem entstandenen Schaden ersetzen, und überdies konnte der Richter ihm nach Ermessen noch eine Strafe auferlegen (vgl. Gesetzgeb. Ypsilantis a. a. O. § 9). Handelte auch der Käufer mala fide und schloß er, trotzdem er von der Existenz der Berechtigten Kenntnis hatte, den Kaufvertrag in der Hoffnung ab, die Sache nach Ablauf der Ausübungsfrist für sich behalten zu können, dann sollte

er die Sache verlieren und allen Schaden nach Ermessen des iudex ersetzen (vgl. Ges. Ypsilantes a. a. O. §§ 9 u. 10).

Der Kaufvertrag mußte von allen Berechtigten, die auf ihr Recht verzichten wollten, unterzeichnet werden; diese konnten auf Verlangen des Verkäufers durch die Regierung gezwungen werden, entweder Unterschrift zu geben oder zu kaufen (vgl. a. a. O. § 11).

Der größeren Sicherheit halber und zur Vermeidung aller Streitigkeiten mußte der Kaufvertrag dem Gerichte vorgelegt werden, welches dann sämtliche Schriftstücke genau zu prüfen hatte, desgleichen, ob den Berechtigten die erforderliche Benachrichtigung gegeben worden war.

In der Gesetzgebung Carageas finden wir die Bestimmung, daß ein Verkauf einer unbeweglichen Sache oder eines Zigeuners nur in schriftlicher Form gemacht werden könne (vgl. a. a. O. § 6, Teil III, Kap. II). In § 7 heißt es ausdrücklich, daß jemand nur dann eine unbewegliche Sache an einen anderen verkaufen konnte, wenn er vorher den Berechtigten des ius protimiseos Kunde gegeben hätte.

Ferner war der Verkäufer verpflichtet, falls er in Bukarest wohnte, dem „großen Logophet“ des Oberlandes, wenn anderswo an den „Ispravnic“ des Distriktes schriftlich den Verkauf mitzuteilen sowie den Namen des Käufers, den Preis, die Berechtigten des ius protimiseos und ihren Aufenthaltsort anzugeben[2]. Der „große Logophet“ mußte die Berechtigten unter Umständen zwingen, sich zum Kauf oder Verzicht auf ihr Recht zu entschließen (vgl. Gesetzgebung Carageas a. a. O. § 8).

2. In ähnlicher Weise auch beim Verkauf eines Zigeuners (vgl. Gesetzg. Carageas a. a. O. § 10).

In der Moldau mußten die Parteien sich vor dem richterlichen Divan einfinden und den Kaufvertrag vorlegen. Der Divan war verpflichtet, den Behörden des Ortes, in dem das Grundstück lag, Kunde zu geben, und diese mußten dann die Publikabtionen an jedem Markttage in der Woche vornehmen. Nur, wenn niemand von den Berechtigten seinen Anspruch erhob, hatte die Behörde diese Tatsache dem Divan mitzuteilen, worauf dann dieser den Kaufvertrag bestätigen konnte (vgl. Gesetzgebung Calimachs, §§ 1433, 1434).

Verheimlichte der Verkäufer einer unbeweglichen Sache oder eines Zigeuners den Verkauf irgend einem Berechtigten und erhob dieser dann seinen Anspruch, so mußte der erstere ihm den zehnten Teil des Preises der verkauften Sache ersetzen (vgl. Gesetzgebung Carageas a. a. O. § 11).

IX. Beschränkung und Beseitigung von Näherrechten.

§ 15.

1. Allgemeines.

Seit dem 18. Jahrhundert fing man an, die Näherrechte als eine Last der Verkehrsfreiheit einzuschränken und zu beseitigen.

Durch das französische Gesetz vom Jahre 1793 wurden die Näherrechte auf dem linken Rheinufer und durch den französischen code civil die meisten Näherrechte — so „le retrait de voisinage" und „le retrait lignager" — beseitigt.

In Deutschland beseitigten die neueren Agrargesetze die meisten älteren Näherrechte.

In Preußen sind im Oktober 1807 die Erblosung, im März 1850 die meisten älteren Näherrechte beseitigt worden.

In Baden, Bayern, Hannover, Kurhessen, Nassau, Sachsen, Schleswig-Holstein, in fast allen Gebieten Deutschlands, in der Schweiz und Oesterreich sind besonders seit dem 19. Jahrhundert die meisten älteren Näherrechte beseitigt[1] worden.

---

1. v. Gierke, a. a. O. § 152, S. 768.

§ 16.

2. Beseitigung des rumänischen jus protimiseos.

Im Jahre 1836 wurde das jus protimiseos für die Stadt Braila (Walachei) aufgehoben. Durch ein Gesetz vom 15. März 1840 wurde dieses Recht für die ganze Walachei abgeschafft. In der Moldau blieb es noch in Kraft, bis der codul civil in Geltung trat (1865).

X. Geltendes Recht.

§ 17.

1. Allgemeines.

Besonders im deutschen Rechte sind nach dem Vorbilde des älteren Näherrechtes neue gesetzliche Näherrechte eingeführt und das gewillkürte Näherrecht unter der Form eines dinglichen Vorkaufsrechtes geregelt.

Beibehalten ist nach Landesrecht das Näherrecht der Erben bei Stammgütern[1]. So z. B. in Württemberg und das vom Bremer Ritterrecht vom 19. April 1847 gewährte Näherrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern nach Preußischem Gesetz vom Dezember 1872. Ferner sind hier zu erwähnen die gesetzlichen Näherrechte an Anerbengütern in Preußen (Ges. v. 8. 6. 1896, § 27, westfäl. Ges. v. 2. 7. 1898, § 33) und in Mecklenburg-Schwerin, das Gespilderecht (ein gesetzliches dingliches Vorkaufsrecht) bei Enteignung eines Grundstücksteiles, das gesetzliche Vorkaufsrecht des Grundherrn und die Näherrechte der Miteigentümer in Braunschweig[2].

Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat

---

1. Einführungsges. z. BGB. art. 59: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über . . . Stammgüter."

2. v. Gierke, Privatrecht II, §§ 152 fg., S. 767 fg.; Wolff, Sachenrecht § 126, S. 405 fg.

das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben[3] zu einem Institut des gemeinen deutschen Rechtes erhoben.

§ 2034: „Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich."

Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 504 ff. finden beim Mangel besonderer Bestimmungen Anwendung. Das Vorkaufsrecht wird durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem jeweiligen Gegner ausgeübt. Es kann sowohl gegen den Käufer als auch gegen den weiteren Erwerber des Anteiles geltend gemacht werden[4].

Eine besondere Regelung findet im BGB. das gewillkürte dingliche Vorkaufsrecht[5].

---

3. BGB. §§ 2034 fg.; Crome, System d. bürgerl. R. V, § 738 S. 699 u. S. 7 [1912]; Cosack, Bürgerl. R. II § 414, III, 2b S. 795, § 425, I, 5b S. 824 [1913]; Dernburg, Bürgerl. R. V, S. 560 [1911]; Endemann, Bürgerl. R. III § 110 S. 428 fg. v. Gierke, a. a. O. S. 794; Kipp, Erbrecht § 83, S. 215 [1911]; Komm. z. deutsch. BGB., Erbrecht zu d. §§ 2034 fg., v. Planck Bd. V, S. 254 fg., 1908, Leonhard I, 5. S. 176 fg. Berl. 1912; Frommhold, Erbrecht S. 89 fg. [1900]; Herzfelder b. Staudinger V, S. 301 fg., München 1911; Das BGB. erläut. von Reichsgerichtsräten Bd. II, S. 485/487, Nürnberg-Leipzig 1910; Strohal, Erbrecht I S. 19; II S. 99 fg., 370 fg. [1903/04]; Schmiege, Vorkaufsr. d. Miterben, Diss. Lpz. 1904; Meyer, in Gruchot, Beitr. 51 S. 785 fg.

4. §§ 2035, 2037; Näheres s. Anm. 3.

5. §§ 1094 fg.; Wolff, Sachenrecht § 126, S. 405 fg.;

§ 1094: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist."

Das Vorkaufsrecht besteht in diesem Falle an dem Grundstücke und ist ein besonders geartetes dingliches Recht. Es gewährt dem Berechtigten beim Verkaufe des Grundstückes ein Gestaltungsrecht[6] (vgl. oben § 3).

Das dingliche Vorkaufsrecht wird durch Einigung und Eintragung in das Grundbuch begründet[7].

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Eigentümer des Grundstückes zur Zeit der Bestellung oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden[8].

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich gemäß § 1098 BGB. nach den Vorschriften der §§ 504—514 BGB.

---

v. Gierke a. a. O. § 154, S. 797 fg.; Biermann, Sachenrecht zu §§ 1094 fg., S. 283 fg. [1903]; Crome, Bürgerl. R. III, S. 568 fg. [1905]; Cosack, Bürgerl. R. II § 248 S. 330 fg. [1913]; Dernburg, Bürgerl. R. III, S. 545 fg. [1908]; Endemann, Bürgerl. R. II, 1 § 111 S. 692 fg. [1905]; Goldmann-Lilienthal II zu §§ 1094 fg., S. 441 fg. [1912]; Plank zu §§ 1494 fg., Bd. III, S. 480 fg. [1906]; Kober b. Staudinger III, S. 596 fg. [1910]; Das BGB. erläut. von den Reichsgerichtsräten I, S. 106 fg. [1910]; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht I, S. 633 fg. [1906]; Immerwahr, D. dingl. Vorkaufsrecht im BGB., Jahrb. f. Dogm. 40, S. 279 fg.

6. Näheres Wolff S. 406 fg.; v. Gierke § 154; s. u. oben Anm. 2.

7. BGB. § 873.

8. BGB. § 1097.

Der Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag geschlossen hat (§ 504). Er kann sein Recht durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten ausüben. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form. Uebt der Vorkaufsberechtigte sein Recht aus, so kommt der Kauf zwischen ihm und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat (§ 505).

Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, dem Vorkaufsberechtigten das Grundstück zu übergeben und zu übereignen. Hat er aber das Grundstück dem dritten Käufer bereits aufgelassen, so ist diese Auflassung dem Vorkäufer gegenüber unwirksam (§ 1098 II BGB.; vgl. a. § 883 II). Unter der relativen Unwirksamkeit fällt auch jede weitere Uebereignung.

Daß das dingliche Vorkaufsrecht Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Uebertragung des Eigentums hat, ist in § 1098 II BGB. ausdrücklich bestimmt.

Nach Schweizerischem Zivil-Gesetzbuch besteht auch ein gesetzliches Vorkaufsrecht für Miteigentümer (art. 682): Miteigentümer haben ein Vorkaufsrecht gegenüber einem jeden Nichtmiteigentümer, der einen Anteil erwirbt.

Nach art. 959 des schweizerischen Zivilgesetzbuches können „persönliche Rechte im Grundbuche vorgemerkt werden, wenn deren Vormerkung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist“. Dies ist der Fall beim Vorkaufsrecht.

Vgl. art. 681 des schweizerischen Zivilgesetzbuches: Wird ein Vorkaufsrecht im Grundbuch vorgemerkt (art. 959),

so besteht es während der in der Vormerkung angegebenen Zeit gegenüber jedem Eigentümer.

Von einem Verkaufe hat der Verkäufer den Vorkaufsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

Das Vorkaufsrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Berechtigte von dem Verkaufe Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren seit der Vormerkung.

Der französische code civil hat ein Retraktrecht der Erben „le retrait successoral" beibehalten.

Cod. civ. art. 841: Toute personne, même parente du défunt, qui n'est pas son successible, et à laquelle un cohéritier aurait cédé son droit à la succession, peut être écartée du partage soit par tous les cohéritiers, soit par un seul, en lui remboursant le prix de la cession.

Der „retrait successoral" ist das Recht der Miterben jeden Dritten — selbst einen nichterbberechtigten Verwandten des Erblassers —, dem ein anderer Miterbe seinen Erbrechtsanteil abgetreten hat, von der Erbteilung, gegen Zahlung des Abtretungspreises, auszuschließen.

Es kann jeder ausgeschlossen werden, der nur auf Grund eines Zessionstitels einen Teil der Erbschaft beansprucht.

Beispiel: Der Miterbe A. hat einem Dritten B. sein Recht abgetreten. Der Abtretungsberechtigte kann von der Erbschaftsteilung von den anderen Miterben mit dem retrait successoral ausgeschlossen werden.

Wird aber schon vorher der Cessionar B. Erbe des Cedenten A., so kann er mit dem retrait successoral nicht mehr ausgeschlossen werden.

Der Dritte kann Universal- oder Singularsuccessor des Miterben sein.

Das Rechtsgeschäft muß ein entgeltliches sein. Dies geht aus art. 841 code civil [„cédé . . . en lui remboursant le prix de la cession"] deutlich hervor.

Le retrait successoral kann ausgeübt werden „par tous les héritiers", oder „par un seul".

Die Begründung eines gewillkürten Näherrechtes ist nach code civil möglich. Vgl. Art. 1659: La faculté de . . . réméré, est un pacte par lequel le vendeur se réserve de rependre la chose vendue, moyennant la restitution du prix principal et le remboursement dont il est parlé à l'article 1673 (vgl. a. art. 1660 et suiv.).

Das spanische bürgerliche Gesetzbuch enthält ein Näherrecht der Nachbarn bei kleineren Grundstücken als von zwei Hektar (art. 1523).

2. Rumänisches Recht.

Die Begründung eines gewillkürten Näherrechtes ist nach heutigem rumänischen Recht möglich.

(Ueber die rechtliche Natur des Näherrechts oben § 3 und 4.)

Die Frist kann in einem solchen Falle — wie die des Wiederkaufsrechtes — nicht länger als fünf Jahre sein[9].

9. So a. Nacu, Drept. civil Bd. III, S. 181.

Thesen.

I.

Die Anweisung des römischen und heutigen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein abstraktes einseitiges Ermächtigungsgeschäft.

II.

Leistet der Eigentümer einer Sache auf Grund einer Anweisung oder einer Vollmacht seines Gläubigers an eine von dem letzteren ermächtigte Person, welche für sich erwirbt, so erwirbt sie Besitz und Eigentum nicht durch die Person des Anwesenden bzw. Vollmachtgebers hindurch (Durchgangstheorie), sondern unmittelbar vom Tradenten.

III.

Die offene Handelsgesellschaft ist nach deutschem Handelsgesetzbuche die rechtliche Zusammenfassung ihrer Mitglieder zu einem bestimmten Zwecke, nicht aber eine von der Summe der Mitglieder verschiedene juristische Person.

IV.

Der Notstand ist nach heutigem deutschen Reichsstrafrecht Schuldausschließungsgrund.

V.

Die Einzelstaaten des Deutschen Reiches sind nicht souverän.

Lebenslauf.

Am 16./3. Februar 1884 wurde ich als Sohn des ehemaligen Präsidenten des ständigen Ausschusses des Landbezirks Covurlui Rumäniens und Großlandwirts Constantin Draganescu und seiner Ehefrau Areti in Galatz [Rumänien] geboren. Ich bin rumänischer Staatsangehöriger und griechisch-katholischer Religion. Die Schulbildung erhielt ich auf dem königl. Mathei Basarab's-Lyceum zu Bukarest, wo ich im Sommer 1902 das Reifezeugnis mit einer guten Hauptdurchschnittsnote erlangte. Im Herbst desselben Jahres ließ ich mich an der Bukarester Universität bei der juristischen Fakultät immatrikulieren. Während des ersten Jahres genügte ich freiwillig der Militärpflicht. Zugleich hörte ich auch historische, alt-philologische [Griechisch und Latein] und philosophische Vorlesungen bei der philosophischen Fakultät zu Bukarest. Gehört habe ich Vorlesungen der Herren Professoren Antonescu, Basilescu, Burileanu, Danielopolu, Dissescu, Evolceanu, Jorga, Maiorescu, Nacu, D. und P. Negulescu, Rădulescu, Motru, Săulescu, Sipsomo, Stelian, Tocilescu, Urşeanu. Bis im Jahre 1907 habe ich sämtliche Prüfungen bei der dortigen juristischen Fakultät bestanden und im Juli desselben Jahres erlangte ich mit einem guten Prädikat die Würde eines Licentiaten der Rechte. Im Winter desselben Jahres widmete ich mich dem weiteren Studium der Rechswissenschaft in Berlin und ließ mich bei der hiesigen juristischen Fakultät immatrikulieren. Hier besuchte ich auch nationalökonomische, philosophische und philologische Kollegien und nahm Teil an den Seminarien für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft der Herren Prof. v. Schmoller und Wagner. Gehört habe ich die Vorlesungen der Herren Professoren: Anschütz, Bornhak, Brunner, Delaquis, Dickel, Eberstadt, v. Gierke, v. Halle, Hellwig, Kahl, Kipp, Kohler, Lasson, v. Liszt, v. Martitz, v. Moeller, Neubecker, Oppenheimer, Riesser, Schmoller, Seckel, v. Seeler, Sering, Simmel, Vierkandt, Wagner und Martin Wolff. Zugleich war ich Teilnehmer an den praktischen Uebungen und juristischen Seminarien für römisches, deutsches, Kirchen-, bürgerliches, Handels-Zivilprozeß-, Straf-, Staats-, Völker- und vergleichendes Recht bei den Herren Professoren: Anschütz, Hellwig, Kahl, Kipp, Kohler, Kübler, v. Liszt, v. Martitz, Seckel und Wolff. Ich nahm auch Teil an einer im Vorlesungsverzeichnis nicht vermerkten von Herrn Prof. Seckel nur für die Mitglieder seines Seminars im Sommersemester 1911 gehaltenen,

[mit Uebungen verbundenen] Vorlesung über die Einführung in die Paläographie und an einer solchen des Herrn Prof. Kuebler über Papyri sowie an französischen, englischen und slavischen Uebungen, Vorlesungen und Ferienkursen.

Bereits im Mai 1910 wurde mir nach Einreichung der Doktorarbeit Erlaß von einem Semester und die Zulassung zum Doktorexamen erteilt, dennoch besuchte ich weiter einige Vorlesungen, Uebungen und Seminarien und fertigte mehrere schriftliche Arbeiten an. Von den letzteren sind mehrere in dem Seminar für Handels-, Zivilprozeß- und vergleichendes Recht des Herrn Prof. Kohler vorgetragen und besprochen worden.

Veröffentlicht sind bisher:

Rumänische Hochzeitsgebräuche, in Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 23.

Quellen des rumänischen Rechts, in Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 24.

Im März 1911 hielt ich im juristischen Seminar des Herrn Prof. Kipp einen Vortrag über die Lehre von der Stellvertretung beim Besitzerwerb, nach römischem, gemeinem und dem Rechte des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher bearbeitet worden ist und demnächst erscheinen wird.

Im Nov. 1912 hielt ich in der rechtsphilosophischen Sektion des jur. Seminar des Herrn Prof. v. Liszt einen Vortrag über die rechtsphilosophischen Grundlagen der Besitzlehre.

Ich habe noch gearbeitet über das Verbot der Schenkungen zwischen Ehegatten im römischen [und byzantinischen] Recht. mit Berücksichtigung des deutschen, französischen und englischen Rechts, über die Lehre von der Anweisung nach röm. und heutigem deutschen Recht [I. Teil, die rechtliche Natur der A., II. Teil, Die Kausalbeziehungen bei der A.; die letztere nach röm. Recht ist von Herrn Prof. Seckel für sein jur. Seminar vorgeschlagen worden], über l. 3 § 12 Dig. 24, 1 und l. 38 § 1 Dig. 46, 3 und über die Litistendenz im kanonischen Prozeß, mit Berücksichtigung des römischen Rechts.

Am 25. Februar 1913 bestand ich an der königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin die Doktorprüfung mit dem Prädikat „magna cum laude".

Es gereicht mir zur besonderen Ehre, allen Herren Professoren, insbesondere den Herren Professoren Brunner, von Gierke, Hellwig, Kipp, Kohler, Kübler, v. Liszt, Seckel und Wolff, welchen ich besonders die Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten verdanke, und die mich mit freundlichem Beirat unterstützt haben, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.